

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**



Der Senat von Berlin

BJF - II C 1.2

9(0)227 -5679

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

## A. Problem

### 1. Regelungen zum Schulverfassungsrecht im Schulgesetz

Betreffend das Schulverfassungsrecht besteht an diversen Stellen im Schulgesetz Rege-  
lungs- bzw. Änderungsbedarf.

Klärungsbedürftig ist insbesondere die Dauer der Amtsperiode der bzw. des Vorsitzen-  
den der Bezirksschulbeiräte, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirats, die bis-  
lang im Schulgesetz nicht ausdrücklich geregelt ist. Auch die Wahlperiode in den über-  
schulischen Gremien auf Bezirksebene (Bezirkselfternausschuss, Bezirksschüleraus-  
schuss, Bezirksausschuss pädagogisches Personal) sowie des Elternausschusses Beruf-  
liche Schulen, des Lehrkräfteausschusses Berufliche Schulen und des Schülerausschus-  
ses Berufliche Schulen bedarf einer Überarbeitung. Denn nach den bisher geltenden  
Regelungen des Schulgesetzes erfolgt die Wahl für diese Ausschüsse für die Dauer von  
einem Schuljahr. Hingegen beträgt die Wahlperiode, in die die vorgenannten Gremien  
ihre Mitglieder wählen, zwei Kalenderjahre (jeweilige Landesausschüsse, Landesschul-  
beirat, Bezirksschulbeirat, Beirat Berufliche Schulen), was im Ergebnis zu einer fehlen-  
den personellen Kontinuität in der Arbeit der überschulischen Gremien führt.

Auch die Thematik der Stimmenzahl bei Mehrfachvertretungen in den Gremien ist klä-  
rungsbedürftig und derzeit im Schulgesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Zudem besteht Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Regelungen zum Schulverfas-  
sungsrecht für die beruflichen Schulen. Diese zeigen insbesondere eine uneinheitliche  
Struktur und enthalten im Ergebnis nicht sachdienliche Unterschiede in den Regelungen  
der jeweiligen Schüler- und Elternvertretungen, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl  
der in weitere - sie jeweils betreffende bzw. „gemeinsame“ - Gremien zu wählenden  
Mitglieder. Auch fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen für berufliche Schulen bzw.  
Fachschulen, die nicht zu einem Oberstufenzentrum zusammengefasst sind. Die Quali-  
fikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien weist strukturell  
keine Unterschiede zum Kurssystem an Gymnasien oder der Integrierten Sekundar-  
schule bzw. Gemeinschaftsschule auf. Insoweit bedarf es in diesem Zusammenhang  
Anpassungen in den schulverfassungsrechtlichen Regelungen im Schulgesetz. Die Ver-  
treterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beirat Berufliche Schu-  
len werden bislang für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Dies stellt im Vergleich zu  
den anderen Mitgliedern des Gremiums eine nicht sachdienliche Verkürzung der Wahl-  
periode dar, die eine Änderung erforderlich macht.

Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik hat der Senat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 den Berlin LSBTIQ+ Aktionsplan verabschiedet. Der dortigen Maßnahme 293 ist zu entnehmen, dass alle Senatsverwaltungen die Möglichkeit einer fachkompetenten Vertretung von LSBTIQ+ Organisation in den Beiräten in ihrer Zuständigkeit, insbesondere auch im Landesschulbeirat, prüfen. Eine entsprechende Vertretung sehen die Regelungen des Schulgesetzes derzeit nicht vor.

Um den Schutz persönlicher Daten von Schülerinnen und Schülern mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz durch den Ausschluss von Eltern- und Schülervertretungen an der Teilnahme von Klassen- und Jahrgangskonferenzen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass es sich bei den vorgenannten Entscheidungen (wie auch bei den Beschlüssen der Klassenkonferenz gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 SchulG) um pädagogische Entscheidungen handelt, die durch pädagogische Fachkräfte zu treffen sind, bedarf es Änderungen in den Vorschriften des Schulgesetzes.

Zudem sind in den Regelungen zum Schulverfassungsrecht weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erforderlich.

## 2. Regelungen zum Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen im Schulgesetz

An den Berufsfachschulen für Altenpflege wurden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die sich in einer Ausbildung im Sinne des Altenpflegegesetzes befanden. Das Altenpflegegesetz trat am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Durch das Pflegeberufereformgesetz werden seit dem 1. Januar 2020 die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit einheitlichem Berufsabschluss als "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" zusammengeführt. Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz untersteht nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen wurden, konnten jedoch gem. § 66 Absatz 2 Pflegeberufegesetz bis zum 31. Dezember 2024 nach diesen Regelungen abgeschlossen werden. Mit Ablauf dieser Übergangsfrist ist der Bildungsgang an der Berufsfachschule für Altenpflege ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund sind die diesbezüglichen Bezüge im Schulgesetz gegenstandslos geworden.

## 3. Regelungen hinsichtlich ergänzender Förderung und Betreuung im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

Betreffend die an allgemeinen Schulen eingerichteten „Kleinklassen für Autismus“ und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ besteht Regelungsbedarf im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz. Dieser ergibt sich daraus, dass die vorgenannten Klassen in der Praxis zwar eingerichtet, indes hinsichtlich der Elternkostenbeteiligung nicht geregelt sind.

#### 4. Regelungen zur Qualitätssicherung an Schulen im Schulgesetz

Vor dem Hintergrund, dass wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass eine gezielte Verbesserung des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und auch eine Verbesserung der Qualität des Unterrichts dadurch erreicht werden kann, dass die interne Evaluation um standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung erweitert wird, ist eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes angezeigt. Ziel ist, die Lernentwicklung abzubilden und damit individuellen Förderbedarfen mit passgenauen Unterstützungsmaßnahmen adaptiv begegnen zu können. Dies trägt maßgeblich zur gezielten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und damit zu einem höheren Lernerfolg bei. Nicht zuletzt ist es ein wesentlicher Beitrag, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die insbesondere die basalen sprachlichen und mathematischen Mindeststandards erreichen, zu erhöhen.

#### 5. Regelungen zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen im Schulgesetz

Betreffend wissenschaftlicher Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, entspricht es der bereits gelebten Praxis, dass ein Forschungsvorhaben nur dann genehmigt wird, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt wird, und die pädagogisch-wissenschaftliche Relevanz eines Forschungsvorhabens dargelegt werden muss, um die Genehmigung zu erhalten. Dies ist auch schulgesetzlich zu regeln.

#### 6. Regelungen zu Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt im Schulgesetz

Der Wegfall von § 11 Absatz 6 AV Schulbesuchspflicht führt nach Auffassung der Gesundheitsämter zu erheblichen Unsicherheiten und Problemen in der Praxis. Bisher

konnte in begründeten Fällen die Expertise des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD) oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) über das Schulamt eingeholt werden. Diese fachlichen Einschätzungen waren und sind essentiell, um gesundheitliche Beeinträchtigungen als Ursache für schulische Distanzierung korrekt zu beurteilen. Ohne diese Möglichkeit fehlt eine wichtige Instanz zur Sicherstellung fundierter und sachgerechter Entscheidungen im Schulkontext.

Insoweit bedarf es der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Schulgesetz.

## 7. Regelungen zu Datenverarbeitungen im Schulgesetz

Es fehlen derzeit verschiedene Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitungen (Meldungen an das Gesundheitsamt, Längsschnittstudien). Zudem fehlen Rechtsgrundlagen für digitale Zeugnisse und das digitale Klassenbuch. Auch kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulträgern derzeit keine Vorschläge bei der Schulplatzvergabe unterbreiten, obwohl technische Mittel zur Steuerung der Aufnahme- und Übergangsverfahren vorhanden sind. Auch fehlt eine konkrete Rechtsgrundlage zur Regelung der Künstlichen Intelligenz.

Zudem sollen Schulleistungstest und weitere Testverfahren als Maßnahmen der internen und externen Evaluation zukünftig über ein Online-Portal, welches in das Schulportal integriert ist, durchgeführt werden. Dabei soll zur Vermeidung von Datenredundanzen auf die Daten aus der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) zurückgegriffen werden. Die Auswertung soll weiterhin durch einen wissenschaftlichen Projektträger erfolgen, dem hierzu Zugriff auf die pseudonymisierten Schülerdaten gewährt werden muss. Hierfür muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

## 8. Regelungen zur Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durch die Schulaufsichtsbehörde bei der gesamtstädtischen Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren

In Hinblick auf die im Wege der rechtlich zulässigen Amtshilfe faktisch wahrgenommenen gesamtstädtischen Steuerungsfunktion der Schulaufsichtsbehörde an den Übergangsprozessen ist die Aufnahme von Regelungen zur Kompetenzerweiterung erforderlich. Gerade in Hinblick auf die Regelung in § 9 des Landesorganisationsgesetzes (LOG), welches am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, soll die gesamtstädtische Steuerung die Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung beinhalten. Der Aus-

tausch zwischen Senat und Bezirken ist wesentlich für das Gelingen der gesamtstädtischen Steuerung. Die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren ist nötig, da eine gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg umfasst. Durch eine gesamtstädtische Koordinierung können Schulplätze effektiver, schneller und passgenauer nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler vergeben werden.

#### 9. Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in der schulischen Bildung in elektronischer Form im Schulgesetz und im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Der bisherige Ausschluss der elektronischen Form für Schul- und Prüfungszeugnisse in der schulischen Bildung wird als nicht mehr sachgerecht angesehen. Es soll nunmehr ermöglicht werden, digitale Zeugnisse auszustellen, als weiteres Element in einer modernen digitalen Gesellschaft. Digitale Zeugnisse, die den technischen und rechtlichen Standards entsprechen, erfüllen die gleichen Funktionen wie gedruckte Exemplare. Sie gewährleisten die Identifikation des Ausstellers und des Inhabers durch digitale Signaturen und sichern die Echtheit und Integrität der enthaltenen Daten durch Verschlüsselung und sonstige Sicherheitsmaßnahmen.

### B. Lösung

#### 1. Regelungen zum Schulverfassungsrecht im Schulgesetz

Die Regelung zur Amtsperiode der bzw. des Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirats wird auf die Dauer von zwei Kalenderjahren schulgesetzlich normiert. Damit entspricht sie der Wahlperiode des jeweiligen Gremiums und sichert insoweit die Kontinuität in der Arbeit des Vorsitzes. Die Wahlperiode in den überschulischen Gremien auf Bezirksebene (Bezirksselternausschuss, Bezirksschülerausschuss, Bezirksausschuss pädagogisches Personal) sowie des Elternausschusses Berufliche Schulen, des Lehrkräfteausschusses Berufliche Schulen und des Schülerausschusses Berufliche Schulen wird angepasst und auf zwei Schuljahre verlängert. Da die vorgenannten Bezirksausschüsse Mitglieder in Gremien (Bezirksschulbeirat, betreffender Landesausschuss, Landesschulbeirat) wählen, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre umfasst, ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien. Gleiches gilt für die genannten Ausschüsse Berufliche Schulen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Beirat

Berufliche Schulen und die entsprechenden Landesausschüsse, deren Amtsperioden ebenfalls zwei Kalenderjahre umfassen, wählen. Die Arbeit im Bezirksschulbeirat wird in den Bezirksausschüssen bzw. die Arbeit im Beirat Berufliche Schulen in den jeweiligen Ausschüssen der Beruflichen Schulen vorbereitet und koordiniert. Eine länger andauernde personelle Kontinuität fördert damit sowohl die Arbeit im jeweiligen Gremium als auch den Austausch mit anderen Gremien. Infolge der Verlängerung auf zwei Schuljahre ist gleichermaßen eine Verlängerung der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums sachgerecht und angezeigt, um auch hier die Kontinuität in der Arbeit des Vorsitzes sicherzustellen und eine Angleichung an die Wahlperiode des Gremiums zu erreichen.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass - sofern ein Gremiumsmitglied mehrere Mandate innehat - das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme hat.

Die schulverfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die beruflichen Schulen erhalten zum Teil eine neue Struktur. Zudem werden klarstellende Regelungen aufgenommen und bestehende Unterschiede in den schulverfassungsrechtlichen Vorschriften zu den jeweiligen Schüler- und Elternvertretungen behoben, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der in weitere - sie jeweils betreffende bzw. „gemeinsame“ - Gremien zu wählenden Mitglieder. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jedes Gremium die gleiche Personenzahl an Mitgliedern entsendet und in dem jeweiligen Gremium im gleichen Umfang vertreten ist. Für berufliche Schulen bzw. Fachschulen, die nicht zu einem Oberstufenzentrum zusammengefasst sind, werden schulgesetzliche Regelungen normiert. Darüber hinaus erfolgen Änderungen vor dem Hintergrund, dass die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien strukturell keine Unterschiede zum Kurssystem an Gymnasien oder der Integrierten Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule aufweist. Insoweit werden nunmehr auch für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien aus jeweils 25 Schülerinnen oder Schülern zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher gewählt. Es wird geregelt, dass auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Amtszeit im Beirat Berufliche Schulen zwei Kalenderjahre beträgt. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Amtsperiode der anderen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat Berufliche Schulen.

Es wird schulgesetzlich normiert, dass eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Belange und schulische Bildung benannte Person mit beratender Stimme dem Landeschulbeirat angehört. Die konkrete Organisation wird von der für Bildung zuständigen

Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt.

Um den Schutz persönlicher Daten von Schülerinnen und Schülern mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz zu gewährleisten sowie vor dem Hintergrund, dass es sich bei den vorgenannten Entscheidungen (wie auch bei den Beschlüssen der Klassenkonferenz gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 SchulG) um pädagogische Entscheidungen handelt, die durch pädagogische Fachkräfte zu treffen sind, wird der Ausschluss von Eltern- und Schülervvertretungen an der Teilnahme von Klassen- und Jahrgangskonferenzen zu diesen Themengebieten schulgesetzlich geregelt.

Im Übrigen werden weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## 2. Regelungen zum Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen im Schulgesetz

Die bisherigen Regelungen betreffend den Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen werden gestrichen.

## 3. Regelungen hinsichtlich ergänzender Förderung und Betreuung im Tagesbetreuungs-kostenbeteiligungsgesetz

Bei den im TKBG vorgenommenen Überarbeitungen handelt es sich um eine klarstellende Änderung, da nicht nur Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder an Auftragsschulen für Autismus, sondern auch Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach § 12 Absatz 4 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) oder in „Kleinklassen für Autismus“ nach § 14 Absatz 3 SopädVO gefördert und betreut werden.

## 4. Regelungen zur Qualitätssicherung an Schulen im Schulgesetz

Es wird schulgesetzlich normiert, dass in der Schule von durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegte standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung durchgeführt werden. Ziel ist, die Lernentwicklung abzubilden und damit individuellen Förderbedarfen mit passgenauen Unterstützungsmaßnahmen adaptiv begegnen zu können. Dies trägt maßgeblich zur gezielten individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und damit zu einem höheren Lernerfolg bei. Nicht

zuletzt ist es ein wesentlicher Beitrag, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die insbesondere die basalen sprachlichen und mathematischen Mindeststandards erreichen, zu erhöhen.

#### 5. Regelungen zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen im Schulgesetz

Es wird die bereits gelebte Praxis schulgesetzlich umgesetzt, dass ein Forschungsvorhaben nur dann genehmigt wird, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt wird, und die pädagogisch-wissenschaftliche Relevanz eines Forschungsvorhabens dargelegt werden muss, um die Genehmigung zu erhalten. Hinsichtlich der Forschungen von Lehramtsstudierenden kann die Schulaufsichtsbehörde spezielle Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit den Universitäten festlegen, damit ihnen genügend Forschungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

#### 6. Regelungen zu Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt im Schulgesetz

Durch die im Schulgesetz vorgenommenen Änderungen wird es Schulen ermöglicht, Schülerinnen und Schüler zur Untersuchung an das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt zu verweisen, sofern begründete Zweifel an ihrem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Gleichzeitig wird eine Datenübermittlungserlaubnis geregelt. Aufgabe des Gesundheitsamtes ist es dann zu überprüfen, ob die angegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers tatsächlich vorliegen. Diese Möglichkeit ist insbesondere erforderlich bei Schülerinnen und Schülern, die von Schuldistanz betroffen sind. Die Teilnahme an der angeordneten Untersuchung ist verpflichtend. Auch dies wird schulgesetzlich geregelt.

#### 7. Regelungen zu Datenverarbeitungen im Schulgesetz

Es werden die notwendigen Datenverarbeitungsnormen geschaffen und als weiteres Element der Digitalisierungsstrategie unter anderem auch die rechtliche Grundlage für digitale Zeugnisse und das digitale Klassenbuch geschaffen. Zudem werden Steuerungsmöglichkeiten der Aufnahme- und Übergangsverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde und der entsprechenden Datenverarbeitungsbefugnisse geschaffen. Es wird

eine eigene Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen im Rahmen künstlicher Intelligenz geschaffen.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Schulleistungstest und weitere Testverfahren als Maßnahmen der internen und externen Evaluation zukünftig über ein Online-Portal, welches in das Schulportal integriert ist, durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen für weitere Datenverarbeitungen im Schulportal werden geschaffen.

#### 8. Regelungen zur Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durch die Schulaufsichtsbehörde bei der gesamtstädtischen Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren

In Hinblick auf die im Wege der rechtlich zulässigen Amtshilfe faktisch wahrgenommene gesamtstädtische Steuerungsfunktion der Schulaufsichtsbehörde an den Übergangsprozessen werden Regelungen zur Kompetenzerweiterung aufgenommen. Gerade in Hinblick auf die Regelung in § 9 LOG, welches am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, soll die gesamtstädtische Steuerung die Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabewahrnehmung beinhalten. Der Austausch zwischen Senat und Bezirken ist wesentlich für das Gelingen der gesamtstädtischen Steuerung. Die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren ist nötig, da eine gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg umfasst. Durch eine gesamtstädtische Koordinierung können Schulplätze effektiver, schneller und passgenauer nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler vergeben werden.

#### 9. Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in der schulischen Bildung in elektronischer Form im Schulgesetz und im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Durch die im Schulgesetz sowie im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vorgenommenen Änderungen wird nunmehr ermöglicht, digitale Zeugnisse auszustellen, als weiteres Element in einer modernen digitalen Gesellschaft. Digitale Zeugnisse, die den technischen und rechtlichen Standards entsprechen, erfüllen die gleichen Funktionen wie gedruckte Exemplare. Sie gewährleisten die Identifikation des Ausstellers und des Inhabers durch digitale Signaturen und sichern die Echtheit und Integrität der enthaltenen Daten durch Verschlüsselung und sonstige Sicherheitsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage für eine solche Gleichstellung findet sich unter anderem in der *eIDAS-Verordnung* (EU-Verordnung Nr. 910/2014), die den Rahmen für elektronische Identifikations- und Vertrauensdienste innerhalb der Europäischen Union schafft. Diese Verordnung erkennt qualifizierte elektronische Signaturen rechtlich ebenso an wie handschriftliche Unterschriften (Art. 25 eIDAS-VO). Ein digitales Schulzeugnis, das mit einer solchen qualifizierten Signatur versehen ist, genießt daher denselben rechtlichen Schutz wie ein physisches Zeugnis.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln bestehen nicht.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

H. Gesamtkosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

BJF - II C 1.2

9(0)227 - 5679

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz

zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 2026

## **Artikel 1**

### **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2026 (GVBl. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 64d wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 64e Systeme Künstlicher Intelligenz“.
  
2. In § 8 Absatz 2 Nummer 13 wird das Wort „schulspezifischen“ durch das Wort „schulinternen“ ersetzt.
  
3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung

- (1) Die Schulen führen einmal im Schuljahr standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels eines Tests in Deutsch und Mathematik durch. Das Testverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Die Erhebung des Lernstands und der Lernentwicklung dient der Feststellung der fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie ermöglicht eine fundierte Analyse der individuellen Lernentwicklung und dient der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Für die Feststellung der individuellen Lernentwicklung wird der Lernstand für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erhoben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und alle Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichten, erhalten Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für Zwecke der kontinuierlichen, an die individuellen Bedürfnisse der

Schülerinnen und Schüler angepassten Unterrichtsgestaltung und der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Schulaufsicht nutzt die pseudonymisierten und aggregierten Daten für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen.

- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Leistungsdaten werden spätestens nach sieben Jahren Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung der Lernstandsfeststellungen.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - bb) Nummer 9 wird aufgehoben.

5. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

6. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Berufsschulen für Altenpflege“ gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „oder des Altenpflegegesetzes“ gestrichen.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 2a werden die Absätze 3 und 4.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 erster Halbsatz werden nach der Angabe „2“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „wählen“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren nach § 37 Absatz 4“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ab,“ die Wörter „worin festgestellt wird,“ eingefügt und die Wörter „oder Schule“ gestrichen.

9. In § 58 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zusätzlicher Ausfertigungen oder Zeugschriften“ gestrichen und nach dem Wort „Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „übermitteln“ ein Semikolon und die Wörter „für die Untersuchungen gemäß § 52 Absatz 2 darf die zuständige Schulbehörde dem zuständigen Gesundheitsamt die Namen, die Geburtsdaten, das Geschlecht, die Anschrift, Angaben zum Gesundheitszustand und Angaben zu den begründeten Zweifeln am Fernbleiben vom Unterricht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler aus gesundheitlichen Gründen sowie die Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten übermitteln“ eingefügt.

b) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

11. § 64a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie“ durch ein Komma und die Wörter „der Schulaufsichtsbehörde, den Schulbehörden und Jugendbehörden, der Anwesenheitskontrolle, der Ausstellung von Zeugnissen, Berichten und Informationen, auch in elektronischer Form,“ ersetzt und nach den Wörtern „der Schulen“ die Wörter „sowie der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die innerhalb der Schulaufsichtsbehörde für das Fachverfahren nach Absatz 1 zuständige Stelle, die keine Aufgaben im Verwaltungsvollzug wahrnimmt, übt die Aufgabe des Daten- und Berechtigungsmanagements aus und ist berechtigt, die ihr von den Schulen zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Daten zu verarbeiten.“

c) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Den Schulbehörden dürfen befristet Zugriffsrechte auf die zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 45 und § 109 Absatz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden. Den Jugendbehörden dürfen die von den Schulbehörden nach Satz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendbehörden erforderlich ist.“

e) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Fachverfahren“ die Wörter „und für die Zwecke nach § 64d Absatz 3 und 4“ eingefügt.

f) Die folgenden Absätze 11 bis 14 werden angefügt:

„(11) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen Zugriffsrechte auf die erforderlichen automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,
2. zur Wahrung von gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben im Rahmen der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach den §§ 54 bis 57 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105 oder
3. zur gesamtstädtischen Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105.

(12) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Planung des Einsatzes der Lehrkräfte und des weiteren

pädagogischen Personals erforderlich ist, befristet Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten des pädagogischen Personals und in aggregierter Form auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden.

(13) Die Schulaufsichtsbehörde darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Dieses Institut darf die pseudonymisierten Daten zu dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen, verarbeiten. Das Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.

(14) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft nach § 101 erforderlich ist, in aggregierter Form Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden.“

12. § 64c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „sowie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden“ eingefügt und die Wörter „weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote,“ durch die Wörter „von Diensten für die nach § 64d Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „von und“ gestrichen.

13. § 64d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden Zugang zu digitalen Kommunikationswerkzeugen und zur Erstellung und Auswertung von Befragungen und Erhebungen ermöglicht. Dieses Fachverfahren ermöglicht darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu

1. Lernmanagementsystemen,
2. digitalen Lehr- und Lernmitteln,
3. der automatisierten Unterstützung von Systemen zur Geräte-, Dateien-, E-Mail- und Netzwerkverwaltung an Schulen sowie
4. der Übermittlung der standardisierten Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen sowie von Zeugnissen in elektronischer Form nach § 58 Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 8 bis 11 werden angefügt:

„8. für den Hinweis auf besondere Vorkommnisse innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit Bezug zum Schulgeschehen, die näher in der Rechtsverordnung nach § 66 geregelt sind,

9. für den Hinweis auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 62 und 63,

10. für Informationen über Nachteilsausgleiche nach § 58 Absatz 8,

11. für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 und die Übermittlung dieser Daten an die Erziehungsberechtigten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:  
 „6. für die Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,  
 7. für die Erfassung der Arbeitszeit der Lehrkräfte.“

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.“

14. Nach § 64d wird folgender § 64e eingefügt:

„§ 64e

Systeme Künstlicher Intelligenz

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden.
- (2) Eingegebene personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 auch in einem KI-System verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Aufgabe erfüllt wird und die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen befugt sind, dazu personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen nach Absatz 2 setzt voraus, dass
1. die eingegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 erforderlich sind,
  2. die personenbezogenen Daten das eingesetzte Modell Künstlicher Intelligenz

(KI-Modell) nicht verändern,

3. gewährleistet wird, dass das KI-System ausschließlich auf behörden- oder schulinterne Datenquellen zugreifen kann,
4. das KI-System als geschlossenes System betrieben wird,
5. das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in einem festen Zusammenhang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne des Absatzes 2 stehen und
6. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit gewährleisten; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl des zugrundeliegenden KI-Modells.

(4) Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

15. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ ein Komma und die Wörter „die wissenschaftliche Untersuchung nur an Schulen durchgeführt werden kann und Erkenntnisse mit pädagogisch-wissenschaftlicher Relevanz dargelegt werden“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt die Voraussetzungen für die Genehmigung von zur universitären Ausbildung gehörenden wissenschaftlichen Untersuchungen der Studierenden des Lehramts an öffentlichen Schulen im Benehmen mit den Universitäten fest.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verarbeitung“ ein Komma und die Wörter „die Speicherung, die Aufbewahrungsdauer und das Datum der Löschung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Name, der Tag der Geburt und die Adresse, mit Ausnahme des Wohnortes, der am Forschungsvorhaben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten dürfen nicht an Forschende übermittelt werden.“

16. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „und der Schulaufsichtsbehörde“ und nach der Angabe „8“ die Wörter „und Absatz 11 Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden und Jugendbehörden zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 8a und der Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 11 Satz 1 Nummer 3,“

c) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 14 bis 16.

d) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

e) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

f) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. den Einsatz von KI-Systemen nach § 64e.“

17. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „in der ersten Sitzung der neu gebildeten Schulkonferenz“ eingefügt.

b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „zieht“ durch das Wort „kann“ und das

Wort „hinzu“ durch das Wort „hinzuziehen“ ersetzt.

18. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine neu gebildete Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr begonnen hat, einberufen.“

b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Schulkonferenz“ ersetzt.

19. § 79 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Gesamtelternvertretung“ die Wörter „als beratende Mitglieder“ eingefügt.

20. § 81 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 und Notenschutz nach § 58 Absatz 9.“

21. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „mindestes“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird nach dem Wort „zwei“ das Wort „gewählte“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die oder der jeweilige Vorsitzende ist stimmberechtigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 und 10 nicht teil. An den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 und 9 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen; in diesem Fall sind sie auch stimmberechtigt.“

22. In § 84a Satz 1 wird das Wort „Stunde“ durch das Wort „Unterrichtsstunde“ ersetzt.

23. In § 85 Absatz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bezirksschülerausschusses“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.

24. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „und Jahrgangsstufen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien, die nach § 35 Absatz 1 in ein Oberstufenzentrum eingegliedert sind, gilt § 84 Absatz 1 Satz 2. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren und“

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler von beruflichen Schulen, die zusammengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtschülervertretung. Für die Gesamtschülervertretung gilt § 85 Absatz 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei

Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.“

25. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Absatz 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.

(3) Ist eine Fachschule mit anderen beruflichen Schulen zusammengefasst, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, gilt § 86 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler sowie die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher die Gesamtschülervertretung bilden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte

1. zwei gleichberechtigte Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechende Teilkonferenz der Lehrkräfte.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Wörter „beiden Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

26. § 89 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „höchstens vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Klassenkonferenz“ die Wörter „und

höchstens vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ eingefügt.

27. § 90 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, höchstens jedoch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bezirkselfternausschusses“ die Wörter „für die Dauer von zwei Schuljahren“ eingefügt.

28. § 91 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 91

#### Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

- (1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungselfternvertretung eingerichtet, die sich aus den Elternsprecherinnen und Elternsprechern jeder Klasse oder Jahrgangsstufe der jeweiligen Abteilung zusammensetzt. Eine Abteilungselfternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Abteilungselfternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Abteilungselfternversammlung) wahrgenommen.
- (2) Jede Abteilungselfternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder
  1. zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher,
  2. ein Mitglied der Schulkonferenz und
  3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselfternvertretungen bilden die Gesamtelternvertretung und wählen aus ihrer Mitte
  1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, höchstens jedoch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

2. für die Dauer von zwei Schuljahren zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen, und
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung.

§ 90 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

- (4) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen oder Jahrgangsstufen von beruflichen Schulen, die zusammengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtelternvertretung. Für die Gesamtelternvertretung gilt § 90 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.“

29. Dem § 105 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt im Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach den §§ 54 bis 57 und die gesamtstädtische Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2.“

30. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für zwei Schuljahre gewählt; im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“
  - bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.

31. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksschulbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und höchstens fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

32. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2 (Schülerinnen und Schüler), § 87 Absatz 2 Satz 2 (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Bezirksausschuss“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den sie betreffenden Landesausschuss.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

33. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „6)“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Versammlungen wählen sich in ihrer ersten Sitzung jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 112 Absatz 4 gilt entsprechend.“

34. In § 114 Absatz 3 werden das Wort „drei“ durch die Wörter „höchstens fünf“ ersetzt

und nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied für den Landesschulbeirat“ eingefügt.

35. § 115 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Belange und schulische Bildung benannte Person; die Organisation wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt,

6. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesausschüsse nach § 114.“

36. In § 116 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sofern ein Gremienmitglied mehrere Mandate innehat, hat das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme.“

37. § 117 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei Mitgliedschaft in den Bezirksausschüssen, dem Bezirksschulbeirat, den Ausschüssen und dem Beirat Berufliche Schulen, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweils vertretenen Personengruppe endet.“

38. In § 119 Absatz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „für die Dauer von zwei Kalenderjahren“ eingefügt.

39. In § 122 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Den in Satz 1 genannten Personen ist auf deren Wunsch hin eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zur Verfügung zu stellen; die Abschrift kann auch digital zur Verfügung gestellt werden.“

40. In § 127 werden die Angabe „§ 52 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 3“ und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder in Klassen“ eingefügt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auftragsschulen“ die Wörter „und in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und Klassen“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und in Klassen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder in Klassen“ und nach dem Wort „Auftragsschulen“ die Wörter „oder in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 (Jahrgangsstufen 4 bis 6, Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“) werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder Klassen“ eingefügt.

b) In Fußnote 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder Klassen“ und nach dem Wort „„Autismus““ die Wörter „oder in „Kleinklassen für Autismus““ eingefügt.

4. In Anlage 2a wird Spalte 2 (Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ oder mit den Förderstufen I oder II) wie folgt gefasst:

„Ober- und Abschlussstufe an Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder mit den Förderstufen I oder II“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung**

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „Schulzeugnisse sowie für“ und die Wörter „schulische Bildung,“ gestrichen.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Der Gesetzesentwurf greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in entsprechende Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften um. Insbesondere werden die folgenden Punkte aufgenommen:

#### aa) Regelungen im Schulgesetz zum Schulverfassungsrecht

Die Regelungen zur Amtsperiode der bzw. des Vorsitzenden der Bezirksschulbeiräte, der Landesausschüsse und des Landesschulbeirats wird auf die Dauer von zwei Kalenderjahren schulgesetzlich normiert. Damit entspricht sie der Wahlperiode des jeweiligen Gremiums und sichert die Kontinuität in der Arbeit des Vorsitzes. Die Wahlperiode in den überschulischen Gremien auf Bezirksebene (Bezirksselternausschuss, Bezirksschülerausschuss, Bezirksausschuss pädagogisches Personal) sowie des Elternausschusses Berufliche Schulen, des Lehrkräfteausschusses Berufliche Schulen und des Schülersausschusses Berufliche Schulen wird angepasst und auf zwei Schuljahre verlängert. Da die vorgenannten Bezirksausschüsse Mitglieder in Gremien (Bezirksschulbeirat, betreffender Landesausschuss, Landesschulbeirat) wählen, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre umfasst, ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien. Gleiches gilt für die genannten Ausschüsse Berufliche Schulen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Beirat Berufliche Schulen und die entsprechenden Landesausschüsse, deren Amtsperiode ebenfalls zwei Kalenderjahre umfassen, wählen. Die Arbeit im Bezirksschulbeirat wird in den Bezirksausschüssen bzw. die Arbeit im Beirat Berufliche Schulen in den jeweiligen Ausschüssen der Beruflichen Schulen vorbereitet und koordiniert. Eine länger andauernde personelle Kontinuität fördert damit sowohl die Arbeit im jeweiligen Gremium als auch den Austausch mit anderen Gremien. Infolge der Verlängerung auf zwei Schuljahre ist gleichermaßen eine Verlängerung der Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums sachgerecht und angezeigt, um auch hier die Kontinuität in der Arbeit des Vorsitzes sicherzustellen und eine Angleichung an die Wahlperiode des Gremiums zu erreichen.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass - sofern ein Gremiumsmitglied mehrere Mandate innehat - das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme hat.

Die schulverfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die beruflichen Schulen erhalten zum Teil eine neue Struktur. Zudem werden klarstellenden Regelungen aufgenommen und bestehende Unterschiede in den schulverfassungsrechtlichen Vorschriften zwischen den jeweiligen Schüler- und Elternvertretungen behoben, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der in weitere - sie jeweils betreffende bzw. „gemeinsame“ - Gremien zu wählenden Mitglieder. Für berufliche Schulen bzw. Fachschulen, die nicht zu einem Oberstufenzentrum zusammengefasst sind, werden schulgesetzliche Regelungen normiert. Darüber hinaus erfolgen Änderungen vor dem Hintergrund, dass die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien strukturell keine Unterschiede zum Kurssystem an Gymnasien oder der Integrierten Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule aufweist. Insoweit werden nunmehr auch für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien aus jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecher gewählt. Es wird geregelt, dass die Amtszeit auch der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beirat Berufliche Schulen zwei Kalenderjahre beträgt. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Amtsperiode der anderen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat Berufliche Schulen.

Es wird schulgesetzlich normiert, dass eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Belange und schulische Bildung benannte Person mit beratender Stimme dem Landesschulbeirat angehört. Die konkrete Organisation wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt.

Um den Schutz persönlicher Daten von Schülerinnen und Schülern mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz zu gewährleisten, wird der Ausschluss von Eltern- und Schülervvertretungen an der Teilnahme von Klassen- und Jahrgangskonferenzen zu diesen Themengebieten schulgesetzlich geregelt.

Im Übrigen werden weitere rechtliche Anpassungen, Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

bb) Regelungen im Schulgesetz zum Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen

An den Berufsfachschulen für Altenpflege wurden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die sich in einer Ausbildung im Sinne des Altenpflegegesetzes befanden. Das Altenpflegegesetz trat am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Durch das Pflegeberufereformgesetz wurden seit dem 1. Januar 2020 die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit einheitlichem Berufsabschluss als "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" zusammengeführt. Die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz untersteht nicht der Zuständigkeit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen wurden, konnten jedoch gem. § 66 Absatz 2 Pflegeberufegesetz bis zum 31. Dezember 2024 nach diesen Regelungen abgeschlossen werden. Mit Ablauf dieser Übergangsfrist ist der Bildungsgang an der Berufsfachschule für Altenpflege ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Bezüge im Schulgesetz gegenstandslos geworden und werden gestrichen.

#### cc) Regelungen im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)

Bei den im TKBG vorgenommenen Überarbeitungen handelt es sich um eine klarstellende Änderung, da nicht nur Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder an Auftragsschulen für Autismus, sondern auch Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen in Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ nach § 12 Absatz 4 Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) oder in Kleinklassen für Autismus nach § 14 Absatz 3 SopädVO gefördert und betreut werden.

#### dd) Regelungen zur Qualitätssicherung an Schulen im Schulgesetz

Es wird schulgesetzlich normiert, dass in der Schule von durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegte standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung durchgeführt werden. Ziel ist, die Lernentwicklung abzubilden und damit individuellen Förderbedarfen mit passgenauen Unterstützungsmaßnahmen adaptiv begegnen zu können. Damit soll das bildungspolitische Ziel der Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern unter den Mindeststandards gefördert werden.

#### ee) Regelungen zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen

Es wird die bereits gelebte Praxis schulgesetzlich umgesetzt, dass ein Forschungsvorhaben nur dann genehmigt wird, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt wird und die pädagogisch-wissenschaftliche Relevanz eines Forschungsvorhabens dargelegt werden muss, um die Genehmigung zu erhalten.

Hinsichtlich der Forschungen von Lehramtsstudierenden kann die Schulaufsichtsbehörde spezielle Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit den Universitäten festlegen, damit ihnen genügend Forschungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

ff) Regelungen im Schulgesetz zu Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt

Durch die im Schulgesetz vorgenommenen Änderungen wird es Schulen ermöglicht, Schülerinnen und Schüler zur Untersuchung an das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt zu verweisen, sofern begründete Zweifel an ihrem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Gleichzeitig wird eine Datenübermittlungserlaubnis geregelt. Aufgabe des Gesundheitsamtes ist es dann zu überprüfen, ob die angegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers tatsächlich vorliegen. Diese Möglichkeit ist insbesondere erforderlich bei Schülerinnen und Schülern, die von Schuldistanz betroffen sind. Die Teilnahme an der angeordneten Untersuchung ist verpflichtend. Auch dies wird schulgesetzlich geregelt.

gg) Regelungen zu Datenverarbeitungen im Schulgesetz

Es werden die notwendigen Datenverarbeitungsnormen geschaffen und als weiteres Element der Digitalisierungsstrategie unter anderem auch die rechtliche Grundlage für digitale Zeugnisse und das digitale Klassenbuch geschaffen. Zudem werden Steuerungsmöglichkeiten der Aufnahme- und Übergangsverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde und der entsprechenden Datenverarbeitungsbefugnisse geschaffen. Es wird eine eigene Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen im Rahmen künstlicher Intelligenz geschaffen.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Schulleistungstest und weitere Testverfahren als Maßnahmen der internen und externen Evaluation zukünftig über ein Online-Portal, welches in das Schulportal integriert ist, durchzuführen.

Die rechtlichen Grundlagen für weitere Datenverarbeitungen im Schulportal werden geschaffen.

Jegliche Umsetzung der Fachverfahren – wie digitalen Anwendungen generell – müssen in Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin stehen.

hh) Regelungen zur Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durch die Schulaufsichtsbehörde bei der gesamtstädtischen Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren

In Hinblick auf die (im Wege der rechtlich zulässigen Amtshilfe) faktisch wahrgenommenen gesamtstädtischen Steuerungsfunktion der Schulaufsichtsbehörde an den Übergangsprozessen werden Regelungen zur Kompetenzerweiterung aufgenommen. Gerade in Hinblick auf die Regelung im Entwurf eines zukünftigen LOG (§ 9 LOG-E) soll die gesamtstädtische Steuerung die Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung beinhalten. Der Austausch zwischen Senat und Bezirken ist wesentlich für das Gelingen der gesamtstädtischen Steuerung. Die gesamtstädtische Koordination der Aufnahme- und Übergangsverfahren ist nötig, da eine gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg umfasst. Durch eine gesamtstädtische Koordination können Schulplätze effektiver, schneller und passgenauer nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern vergeben werden.

ii) Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in elektronischer Form im Schulgesetz und im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Der bisherige Ausschluss der elektronischen Form für Schul- und Prüfungszeugnisse in der schulischen Bildung wird als nicht mehr sachgerecht angesehen. Durch die im Schulgesetz sowie im Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vorgenommenen Änderungen wird nunmehr ermöglicht, digitale Zeugnisse auszustellen, als weiteres Element in einer modernen digitalen Gesellschaft. Digitale Zeugnisse, die den technischen und rechtlichen Standards entsprechen, erfüllen die gleichen Funktionen wie gedruckte Exemplare. Sie gewährleisten die Identifikation des Ausstellers und des Inhabers durch digitale Signaturen und sichern die Echtheit und Integrität der enthaltenen Daten durch Verschlüsselung und sonstige Sicherheitsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage für eine solche Gleichstellung findet sich unter anderem in der *eIDAS-Verordnung* (EU-Verordnung Nr. 910/2014), die den Rahmen für elektronische Identifikations- und Vertrauensdienste innerhalb der Europäischen Union schafft. Diese Verordnung erkennt qualifizierte elektronische Signaturen rechtlich ebenso an wie handschriftliche Unterschriften (§ 25 eIDAS-VO). Ein digitales Schulzeugnis, das mit einer solchen qualifizierten Signatur versehen ist, genießt daher denselben rechtlichen Schutz wie ein physisches Zeugnis.

b) Einzelbegründung:

**Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)**

Zur Inhaltsübersicht:

§ 9a und § 64e werden neu eingefügt.

Zu § 8:

In dieser Norm ist die Verpflichtung der Schulen geregelt, innerhalb des Schulprogramms ein schulspezifisches Mobilitätskonzept zu verankern. Dieser Begriff ist jedoch nicht konkret genug, da es sich hierbei um ein Konzept handelt, das beschreibt, welche schulinternen Maßnahmen in der Mobilitätsbildung ergriffen werden. Dazu gehören über den Unterricht hinaus u.a. die Elternarbeit und die Schulwegsicherheit. Aus Gründen der Klarheit wurde die Begrifflichkeit in der Norm dementsprechend angepasst.

Zu § 9a:

Die Einfügung des § 9a erfolgt vor dem Hintergrund, dass wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass eine gezielte Verbesserung der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler und auch eine Verbesserung der Qualität des Unterrichts dadurch erreicht werden kann, dass standardisierte Testungen der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen mit dem Ziel der Erhebung des individuellen Lernstands und der individuellen Lernentwicklung durchgeführt werden. Ziel ist, die Kompetenzentwicklung abzubilden und damit individuellen Förderbedarfen mit individualisierten Unterstützungsmaßnahmen adaptiv begegnen zu können. Damit soll das bildungspolitische Ziel der Verringerung des Anteils von Schülerinnen und Schülern unter den Mindeststandards in den sprachlichen und mathematischen Kompetenzen gefördert werden. Die Qualität des Unterrichts lässt sich nicht allein anhand organisatorischer oder methodischer Kriterien bewerten, sondern erfordert Daten über die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Die standardisierte Erhebung von Lernständen sowie die Zusammenführung einzelner Lernstände zu einem Lernverlauf ermöglichen eine valide Einschätzung, ob Unterrichtsstrategien langfristig erfolgreich sind und wo gezielte individuelle Förderung zur Kompetenzsteigerung bei den Kindern und Jugendlichen notwendig werden. Ohne diese Grundlage ist eine auf Evidenz gestützte Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität nicht möglich.

Das Verständnis datenbasierter Arbeit hat sich weiterentwickelt und ist breiter zu fassen als in der Vergangenheit. Durch die Implementierung eines standardisierten und über mehrere Jahrgangsstufen kohärenten Tests für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 soll die Entwicklung der sprachlichen und mathematischen Kompetenzen über mehrere Schuljahre und schulformübergreifend beobachtet werden können, um in wirksamen didaktischen Lernsettings individualisierten Unterricht zu gestalten. Die Ergebnisse der Feststellung des Lernstandes werden höchstens 7 Jahre aufbewahrt, um die Entwicklung der

Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler über den Zeitraum der Primarstufe und den Übergang in die Sekundarstufe I als Lernverlauf nachzuvollziehen.

Die Durchführung standardisierter Lernerhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung stellt einen gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler dar. Die Erhebung verfolgt den legitimen Zweck, die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern. Sie soll Lehrkräften ermöglichen, den Lernstand der einzelnen Kinder und Jugendlichen präzise zu erfassen, Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen und pädagogische Maßnahmen passgenau zu gestalten. Sie dient somit dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG).

Die Maßnahme ist auch geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Ohne standardisierte und über mehrere Jahre kohärente Lernstandserhebungen könnten Lehrkräfte individuelle Lernrückstände oder besondere Begabungen der Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt identifizieren. Die Erhebung des Lernstandes mit einem standardisierten Testinstrument die durch die Standardisierung eine Vergleichbarkeit des Lernstands der einzelnen Schülerinnen und Schüler ermöglicht, ermöglicht eine differenzierte wissenschaftlich fundierte Erfassung des Lernfortschritts und damit eine evidenzbasierte individuelle Förderung in methodisch-didaktisch wirkungsvollen Lernsettings.

Sie ist ferner erforderlich. Ein gleich wirksames, aber milderer Mittel, das eine vergleichbare individualisierte Förderung ohne personenbezogene Datenerhebung erlauben würde, ist nicht ersichtlich. Anonyme oder freiwillige Datenerhebungen würden den Zweck verfehlen, da eine gezielte pädagogische Unterstützung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers ohne die Zuordnung von Lerninformationen zu einer konkreten Person nicht möglich wäre.

Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Zwar greift die Erhebung von Lernstandsdaten in das Recht der Schülerinnen und Schüler auf informationelle Selbstbestimmung ein, doch ist die damit verbundene Beeinträchtigung angesichts des verfolgten Zwecks gerechtfertigt. Ziel der Datenerhebung ist nicht die Bewertung oder Kategorisierung von Schülerinnen und Schülern im Sinne einer Leistungsselektion, sondern die individuelle Förderung jeder und jedes Einzelnen. Die Erhebung dient dazu, Lernstände transparent zu machen, um Lernschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und gezielt darauf reagieren zu können. Ebenso ermöglicht sie, besondere Begabungen und Talente sichtbar zu machen und diese systematisch zu fördern. Um dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausreichend Rechnung zu tragen wird geregelt, dass nur diejenigen Lehrkräfte, die die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler in den

Fächern Mathematik bzw. Deutsch aktuell unterrichten, Zugriff auf die Daten haben. Zudem hat die Schulleitung aufgrund ihrer Gesamtverantwortlichkeit Zugriff auf die Daten. Die Erfüllung der in § 69 Absatz 2 SchulG geregelten Aufgaben der Schulleitung benötigt verlässliche Daten über die Wirksamkeit des Unterrichts und weiterer schulischer Lernangebote. Damit trägt die Maßnahme zur Verwirklichung einer chancengerechten Bildung bei, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Potenziale der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Eine solche individuelle Förderung setzt verlässliche Informationen über den Lernfortschritt voraus; ohne diese wäre eine zielgerichtete pädagogische Unterstützung kaum möglich. Die mit der Datenerhebung verbundene Beeinträchtigung bleibt dabei von begrenzter Intensität, da die Verarbeitung ausschließlich zu pädagogischen Zwecken erfolgt und die erhobenen Informationen in einem klar umrissenen schulischen Kontext verbleiben. Die Maßnahme zielt nicht auf Kontrolle oder Leistungsdruck, sondern auf Unterstützung und Entwicklung. Insgesamt steht der mit der Datenerhebung verbundene Eingriff daher in einem angemessenen Verhältnis zum gewichtigen Ziel, jedem Kind eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung und Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen.

Zu § 30 und § 50:

Die Änderungen erfolgen vor dem Hintergrund, dass durch das Pflegeberufereformgesetz seit dem 1. Januar 2020 die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen generalistischen Pflegeausbildung mit einheitlichem Berufsabschluss als "Pflegefachfrau" oder "Pflegefachmann" zusammengeführt wurden und die generalistische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz nicht mehr der Zuständigkeit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen wurden, konnten zwar gem. § 66 Absatz 2 Pflegeberufegesetz bis zum 31. Dezember 2024 nach diesen Regelungen abgeschlossen werden. Mit Ablauf dieser Übergangsfrist ist der Bildungsgang an der Berufsfachschule für Altenpflege ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund sind die Bezüge im Schulgesetz gegenstandslos geworden und werden gestrichen.

Zu § 45:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aus den Änderungen im § 52 resultiert.

Zu § 52:

Der neue Absatz 2 ermöglicht es Schulen, Schülerinnen und Schüler zur Untersuchung an das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt zu verweisen, sofern begründete Zweifel an ihrem Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen. Aufgabe des Gesundheitsamtes ist es dann zu überprüfen, ob die angegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers tatsächlich vorliegen. Diese Möglichkeit ist insbesondere erforderlich bei Schülerinnen und Schülern, die von Schuldistanz betroffen sind. In diesem Zusammenhang sind auch Feststellungen zu gesundheitsbedingten Gefährdungen des Kindeswohls möglich. Es gilt die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Verpflichtung, an der angeordneten Untersuchung teilzunehmen.

Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 56:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass die Aufnahme zielfähig unterrichteter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 37 Absatz 4 am Gymnasium weiterhin möglich ist, auch wenn diese Schülerinnen und Schüler keine Eignung für das Gymnasium nach § 56 Absatz 3 nachweisen können.

Um die grundsätzliche Verbindlichkeit der Förderprognose im Hinblick auf die Schulart Gymnasium zu verdeutlichen, wird in Absatz 2 der Wortlaut dahingehend konkretisiert, dass durch die Förderprognose die Eignung für die Schulart festgestellt wird. Eine Feststellung der Eignung für eine konkrete Schule erfolgt nicht.

Zu § 58:

Soweit die technischen Voraussetzungen und Verfahren vorliegen, soll auch die Ausstellung von digitalen Zeugnissen möglich sein. Die bisherige Einschränkung auf zusätzliche Ausfertigungen und Zweitschriften entfällt.

Digitale Zeugnisse, die den technischen und rechtlichen Standards entsprechen, erfüllen die gleichen Funktionen wie gedruckte Exemplare. Auch Berichte und Informationen sollen in elektronischer Form ausgestellt werden können.

Die Änderung geht einher mit der Änderung des § 2 VwVfg Bln.

Zu § 64:

Die neu geschaffene Aufgabe des § 52 Abs. 2 erfordert eine Einführung einer Datenübermittlungserlaubnis und redaktionelle Änderungen.

Zu § 64a:

In Absatz 1 wird nunmehr ergänzend geregelt, dass personenbezogene Daten in der LUSD auch zum Zweck der Zusammenarbeit der Schulen mit der Schulaufsichtsbehörde, den Schul- sowie den Jugendbehörden verarbeitet werden. Ohne die Möglichkeit der Zusammenarbeit gehen wichtige Erfahrungswerte der einzelnen Stellen verloren, die für die Umsetzung zielführend eingesetzt werden können. Zudem ist die datengestützte Unterrichts- und Schulentwicklung von hoher Bedeutung. Die weitere Ergänzung ist notwendig, da § 58 Absatz 2 Satz 2 SchulG die Ausstellung von Zeugnissen, Berichten und Informationen in elektronischer Form ermöglicht. Wenn sich diese elektronischen Ausfertigungen in Umlauf befinden, muss die Echtheit validiert werden können; der Validierungsvorgang erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Fachverfahren nach § 64 a SchulG.

Der in Absatz 2 festgehaltene Zweck des Daten- und Berechtigungsmanagements sichert eine einheitliche Vorgehensweise und Überprüfungsmöglichkeit. Zur Sicherung der Datengenauigkeit und -integrität sowie Datenverfügbarkeit und -zugänglichkeit soll es nur der berechtigten Stellen ermöglicht werden, auf notwendige Daten zuzugreifen. Eine Konkretisierung soll in der Schuldatenverordnung erfolgen. Bereits vorher soll durch Datenmanagement-Richtlinien; Berechtigungs- und Rollenkonzept und Löschkonzept insgesamt dazu beigetragen werden, dass eine Re-Identifikation unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Möglichkeiten weitestgehend auszuschließen ist. Praktisch soll der Zugriff auf notwendige Daten durch technisch ID-abhängige Verfahren umgesetzt werden, bei denen die ID selbst keine personenidentifizierbaren Merkmale beinhaltet. Die dafür zuständige Stelle innerhalb der Schulaufsichtsbehörde wird nunmehr im § 64 a benannt. Es handelt sich um eine organisatorisch beschränkte, separate Stelle innerhalb der Schulaufsichtsbehörde, die zudem keine Aufgaben im operativen Vollzug hat. Die Berechtigungen sollen zukünftig über ein Rollen- und Berechtigungskonzept detailliert geklärt werden. Durch die gewählte Formulierung wird sowohl klargestellt, dass die Daten in der Hoheit der Schulen bleiben, gleichzeitig aber bei Erforderlichkeit der für das Fachverfahren nach §64a Schulgesetz zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen sind.

Der neue Absatz 8a wird eingefügt, um eine Übermittlung an die Jugendbehörden zu ermöglichen. Zukünftig werden die Daten, die bisher aktenförmig übermittelt wurden, im Rahmen der LUSD übermittelt. Die hierfür erforderliche Datenverarbeitungsnorm wird nunmehr gesetzlich normiert.

Die Änderung in Absatz 10 ist notwendig, um auch die Datenverarbeitung, die aufgrund der in § 64 d formulierten Zwecke erfolgt, zu ermöglichen.

Der neu eingefügt Absatz 11 ist erforderlich, um der Schulaufsichtsbehörde zu speziell formulierten Zwecken ein befristetes Zugriffsrecht auf die LUSD gewähren zu können. Die Einfügung der Nr. 3 dient der Unterstützung bei der Sicherung der Schulpflicht.

Der neu eingefügt Absatz 12 ist erforderlich, damit Schulen bei Bedarf durch die Schulaufsichtsbehörde Unterstützung und Beratung für die Planung des Einsatzes von Lehrkräften erhalten können, um diese in Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde effizienter steuern zu können.

Der neu eingefügt Absatz 13 ist akzessorisch zur Änderung des § 9a und § 65. Diese Rechtsgrundlage wird im Besonderen für Vorhaben wie BILUB (Berliner individuelle Lernverläufe und Bildungsmonitoring) oder die Evaluation des Lesebands im Startchancenprogramm benötigt. Der Umgang mit individuellen Leistungsdaten erfordert besondere Sorgfalt. Deshalb wird festgelegt, dass individuelle Lernverlaufsdaten ausschließlich den jeweils unterrichtenden und nachfolgenden Lehrkräften sowie den unmittelbar mit Förderung betrauten pädagogischen Fachkräften zugänglich sind. Die regionale Schulaufsicht und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erhalten ausschließlich aggregierte oder pseudonymisierte Informationen. Damit wird sichergestellt, dass die Daten für pädagogische Entscheidungen und Steuerungsaufgaben im Rahmen der externen Evaluation nutzbar sind, ohne dass Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen oder Schüler möglich sind. In der EvalV BE wird die Datennutzung konkretisiert werden. Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nur pseudonymisierte Datensätze an ein von ihr beauftragtes wissenschaftliches Institut. Dieses Institut darf sodann diese Daten ausschließlich für die in § 9 genannten Evaluationszwecke sowie die in § 9a genannte Erhebung zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung verarbeiten. Auch werden klare Zweckbindungen, Löschpflichten sowie technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vorgesehen. Ein direkter Zugriff eines externen Instituts auf das Fachverfahren nach § 64a Absatz 1 ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen: Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die für die individuelle Förderung und Qualitätssicherung erforderlich sind. Die erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit dem beauftragten wissenschaftlichen Institut werden in enger Abstimmung mit der BBDI gestaltet werden.

In Absatz 14 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der Finanzierung der Ersatzschulen (§ 101 SchulG) auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen in aggregierter Form zugreifen kann.

Zu § 64c:

Die Änderung in Absatz 1 ermöglicht die Datenübermittlung für technische Wartung vor allem im Rahmen der Service- und Supportautomatisierung sowie bei der technischen Unterstützung der lokalen Geräte- und Netzwerkverwaltung. Dies ist nötig, um automatisierten Service und Support mittels des Anmeldeverfahren (Single Sign On) über das Berliner Schulportal durchführen zu können, um effektiveren und nutzerfreundlicheren Service und Support zu ermöglichen. Die technische Unterstützung bei der lokalen Geräte- und Netzwerkverwaltung ist notwendig, damit Schulen Nutzerkonten automatisiert über ihre edukativen Server vornehmen können. Zudem ermöglicht die Änderung eine Übermittlung der hochstandardisierten Lernstandsfeststellungen mittels der Schulportalkennung (Single Sign On).

Die Streichung des Wortes „insbesondere“ im Absatz 2 trägt dem datenschutzrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

Die Streichung in Absatz 3 ist lediglich redaktioneller Art, da die vorherige Formulierung grammatikalisch missverständlich war.

Zu § 64d:

Die Änderung in Absatz 1 ist akzessorisch zur Änderung in § 64 c Absatz 1. Sie ist notwendig für die erweiterte Funktionalität des Berliner Schulportals und dient der Modernisierung und Effizienzsteigerung des Schulwesens. Der bisherige Wortlaut fokussierte sich primär auf den Zugang zu Lehr- und Lernmitteln sowie Kommunikationswerkzeugen für die unmittelbaren Nutzergruppen (Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, schulisches Personal). Die Realität eines modernen Schulverwaltungssystems erfordert jedoch mehr Funktionen, die über diese Grundausstattung hinausgehen und auch die administrativen sowie steuernden Ebenen einbeziehen. Die Aufnahme der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörden als explizite Nutzer gewährleistet, dass diese das Schulportal als Kommunikations- und Kollaborationsmittel einheitlich nutzen können. Ohne diese Möglichkeit würde der derzeitige Ist-Zustand beispielsweise der Verwendung von unverschlüsselten E-Mails beibehalten und die Daten damit angreifbar. Durch die Verwendung eines geschlossenen für alle einheitlichen, geschützten Systems werden diese Nachteile vermieden.

Die Änderungen in Absatz 3 sind notwendig, damit bei der Implementierung eines digitalen Klassenbuchs innerhalb des Fachverfahrens nach § 64d sämtliche Dokumentationen eines Klassenbuchs in nicht-digitaler Form gemäß §10 Absatz 1 Satz 2 Schuldatenverordnung umgesetzt werden können, sofern nicht § 64 a Absatz 3 der Eintragung

entgegensteht. Die Ergänzung der Nummer 5 ergibt sich aus der Ergänzung von § 64 a Absatz 1. In Bezug auf die neue Nummer 9 ist anzumerken, dass die Daten zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen lediglich in dem Verfahren nach § 64d verarbeitet werden und nur die ergänzenden Personenangaben aus dem Verfahren nach § 64a bezogen werden, sodass die Vorgabe des § 64a Abs. 3 eingehalten wird. Die neue Nummer 10 ermöglicht unterrichtenden Lehrkräften einen datenschutzkonformen Zugriff auf Informationen zu Nachteilsausgleichen insbesondere bei Prüfungen und Leistungsnachweisen. Die Einfügung des weiteren Zwecks des Schulportals in Nummer 11 ist notwendig, um Maßnahmen der internen und externen Evaluation zukünftig über ein Online-Portal, welches in das Schulportal integriert ist, durchführen zu können. Dabei soll zur Vermeidung von Datenredundanzen auf die Daten aus dem Fachverfahren nach § 64 a zurückgegriffen werden; die erforderliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus in § 64 a Absatz 12. Auch wird die Arbeit für Lehrkräfte erleichtert und es werden Fehler bei der manuellen Dateneingabe vermieden; es wird im Besonderen für Vorhaben wie BILUB (Berliner individuelle Lernverläufe und Bildungsmonitoring) oder die Evaluation des Lesebands im Startchancenprogramm benötigt. Dies ist für die pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern von zentraler Bedeutung. Eine automatisierte Übermittlung reduziert Fehlerquellen, beschleunigt Prozesse und gewährleistet die Datenschutzkonformität bei der Übermittlung sensibler Lernstandsdaten. Die Erziehungsberechtigten sollen die Ergebnisse ihres Kindes über das Schulportal abrufen können.

Zu § 64e:

Mit § 64e wird eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung durch künstliche Intelligenz geschaffen. Dies soll der Rechtssicherheit bei der abgestuften Nutzung anonymisierter, pseudonymisierter und personenbezogener Daten in Systemen Künstlicher Intelligenz dienen.

Die Einführung eines eigenen Paragraphen zur Nutzung von KI-Systemen im Berliner Schulgesetz ist aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung und des Potenzials Künstlicher Intelligenz zur Unterstützung schulischer und aufsichtsbehördlicher Aufgaben erforderlich. Dieser Paragraph schafft eine notwendige Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI im Bildungsbereich und gewährleistet gleichzeitig den Schutz personenbezogener Daten. Absatz 1 ermächtigt die Schulaufsichtsbehörde, KI-Systeme für definierte schulische Zwecke bereitzustellen und selbst zu nutzen. Dies ermöglicht eine effiziente Ressourcennutzung und die Bereitstellung innovativer Werkzeuge, die Lehrkräfte

und Schulverwaltung entlasten und Bildungsprozesse unterstützen können. Absatz 2 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen. Alle Daten, für deren Verarbeitung es bisher schon eine Rechtsgrundlage gibt, dürfen auch durch KI-Anwendungen verarbeitet werden. Die Befugnis zur Datenverarbeitung wird an die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe geknüpft, wodurch die Datenverarbeitung verhältnismäßig und zweckgebunden bleibt. Absatz 3 konkretisiert die Voraussetzungen für die Datenverarbeitung. Die Erforderlichkeit der Daten (Nr. 1), die Sicherstellung, dass das KI-Modell nicht durch eingegebene Daten verändert wird (Nr. 2), der Zugriff auf behörden- oder schulinterne Datenquellen (Nr. 3), der Betrieb als geschlossenes System, also Zugriff nur für berechnigte Personen (Nr. 4), die Nutzung nur im Kontext einer rechtlichen Verpflichtung (Nr. 5) sind entscheidende Maßnahmen zur Minimierung von Risiken wie Datenlecks oder unkontrollierter Datennutzung. Risikomindernde Maßnahmen nach Nr. 6, insbesondere bezüglich Datenminimierung, Vertraulichkeit und Transparenz, sind unerlässlich, um die Grundsätze der DSGVO auch im Kontext von KI zu gewährleisten. Diese detaillierten Vorgaben dienen dem Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Absatz 4 verpflichtet zur umfassenden Aufklärung und Schulung der Nutzenden. Hierbei werden die Schulen durch die Bereitstellung von Schulungsmaterial und Unterrichtsmaterialien unterstützt. Aufklärung und Schulung ist entscheidend für den verantwortungsvollen Umgang mit KI-Systemen und erhöht die Akzeptanz, indem Funktionsweise und Risiken transparent gemacht werden. Absatz 5 sieht eine regelmäßige Evaluierung der Vorgaben vor. Angesichts der rasanten Entwicklung im Bereich der KI ist eine periodische Überprüfung und Anpassung an den Stand der Technik unerlässlich, um den Datenschutz nachhaltig zu sichern. Die Einbindung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewährleistet eine externe, unabhängige Kontrolle. Insgesamt schafft der neue Paragraph eine notwendige, zukunftsfähige und datenschutzkonforme Grundlage für den verantwortungsvollen Einsatz von KI im Berliner Schulwesen.

Zu § 65:

Die Änderung in Absatz 2 normiert die bereits gelebte Praxis, dass ein Forschungsvorhaben nur dann genehmigt wird, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt wird und die pädagogisch-wissenschaftliche Relevanz eines Forschungsvorhabens dargelegt werden muss, um die Genehmigung zu erhalten. Hinsichtlich der Forschungen von Lehramtsstudierenden kann die Schulaufsichtsbehörde spezielle Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit den Universitäten festlegen, damit ihnen genügend Forschungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Änderung in Absatz 3 ist nötig, um hochsensible Personendaten besser zu schützen. In beantragten Studien kommt es vor, dass die Forschenden Name, Tag der Geburt und die genaue Adresse der am Forschungsvorhaben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten erheben möchten. Bisher ist diese Regelung uneindeutig im Berliner Schulgesetz formuliert. In § 65 Absatz 4 steht zwar: „Der Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse der in Satz 1 genannten Personen dürfen nicht übermittelt werden.“ Aufgrund des ersten Satzes in § 65 Abs. 4 regelt dieser Absatz jedoch keine Einzelheiten zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen, sondern nur die Datenübermittlung von Schulen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Ausschlussgrund, dass Name, der Tag der Geburt und die genaue Adresse nicht übermittelt werden dürfen, findet daher auf wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen keine Anwendung. Diese sensibelsten personenbezogenen Daten sollten jedoch auch und gerade bei Forschungsvorhaben geschützt werden. In allen länderübergreifenden großen Leistungsstudien im Rahmen der Monitoringstrategie wird diese Bestimmung eingehalten. Auch im Berliner Schulgesetz muss dies eindeutig geregelt sein.

Zu § 66:

Die neue Nummer 13 enthält die Ermächtigungsgrundlage, Näheres über Art und Umfang der Zugriffsrechte nach § 64a Absatz 8a und Absatz 11 Nummer 3 zu regeln. Nummer 19 enthält die Ermächtigungsgrundlage, mittels Rechtsverordnung den Einsatz von KI-Systemen gem. § 64e näher zu regeln. Die in § 64 e geschaffene Rechtsgrundlage schafft die Möglichkeit für den Einsatz von KI-Systemen, die detaillierte Regelungen dafür können auf Verordnungsebene konkretisiert werden.

Zu § 77:

Das der Schule nicht angehörende Mitglied der Schulkonferenz (externes Mitglied) soll bereits in der ersten Sitzung der neu gebildeten Schulkonferenz gewählt werden. Das Gremium soll so früh wie möglich vollständig besetzt sein. Absatz 3 wird dahingehend angepasst, dass es nunmehr der Entscheidung der Schulkonferenz obliegt, ob sie ein entsprechendes beratendes Mitglied hinzuzieht. Diese Regelung stellte eine Sonderbehandlung für eine bestimmte Gruppe dar. Mit der Streichung wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrer Herkunftssprache gleichbehandelt werden.

Zu § 78:

Es wird eine Regelung eingefügt, die sicherstellt, dass die neu gebildete Schulkonferenz noch im Kalenderjahr ihrer Bildung einberufen wird. Es handelt sich um eine Regelung für Ausnahmefälle, da die Schulkonferenz typischerweise bereits im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn des Schuljahres erstmalig tagt.

Zu § 79:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird festgelegt, dass die aus der Mitte der Gesamtkonferenz zu wählenden Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals sowie den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden. Da der vorgenannte Bezirksausschuss Mitglieder in Gremien (Bezirksschulbeirat, betreffender Landesausschuss, Landesschulbeirat) wählt, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre umfasst, ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien. Gleiches gilt für den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen, der Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen und den Landesausschuss des pädagogischen Personals, deren Amtsperiode ebenfalls zwei Kalenderjahre umfasst, wählt.

Durch die Ergänzung in Nummer 4 wird nun ausdrücklich geregelt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz in der Gesamteltern- und Gesamtschülervertretung lediglich eine beratende Funktion haben.

Zu 81:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist Voraussetzung, um – über § 82 Absatz 5 Satz 2, 1. Halbsatz - den Schutz persönlicher Daten von Schülerinnen und Schülern mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen von Klassen- und Jahrgangskonferenzen durch den Ausschluss von Eltern- und Schülervertretern an der Teilnahme von Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen zu gewährleisten. Zudem handelt es sich (wie bei den Beschlüssen der Klassenkonferenz gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) um pädagogische Entscheidungen, die durch pädagogische Fachkräfte zu treffen sind.

Zu § 82:

Die Änderung in Absatz 1 und Absatz 4 sind redaktioneller Art. Zum einen wurde ein Schreibfehler korrigiert, zum anderen klarstellend verdeutlicht, dass die Eltern- und Schülervertreter gewählt werden (vgl. § 84 Abs. 1 und § 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2). Durch

die Änderung in Form der Einfügung des Verweises auf den neuen § 81 Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 (Gewährung von Nachteilsausgleich sowie Notenschutz) wird der Schutz der Schutz persönlicher Daten von Schülerinnen und Schülern mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz im Rahmen von Klassen- und Jahrgangskonferenzen durch den Ausschluss von Eltern- und Schülervertretern an der Teilnahme von Klassen- bzw. Jahrgangskonferenzen gewährleistet. Zudem handelt es sich (wie bei den Beschlüssen der Klassenkonferenz gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) um pädagogische Entscheidungen, die durch pädagogische Fachkräfte zu treffen sind. Die weiteren Änderungen in Absatz 5 sind insbesondere klarstellender Natur und betreffen das Stimmrecht der vorsitzenden Schulleiterin bzw. des vorsitzenden Schulleiters sowie der Schüler- und Elternvertreter/innen. Die klarstellende Änderung, dass die auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler anwesenden Schüler- und Elternvertreter/innen stimmberechtigt sind, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 82 Absatz 5 Satz 2 Hs. 2 SchulG und der dortigen Bezugnahme auf die „Beratungen und Entscheidungen“. Die Stimmberechtigung der vorsitzenden Schulleiterin bzw. des vorsitzenden Schulleiters ist aus dem Wortlaut des § 82 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SchulG herzuleiten, der das Stimmrecht vom Vorsitz abhängig macht („als Vorsitzende oder Vorsitzender“) und damit in den Fällen des § 82 Absatz 5 Satz 1, Hs. 1 durch die Übernahme des Vorsitizes zu einer Stimmberechtigung führt. Auch ist eine Stimmberechtigung der vorsitzenden Schulleiterin bzw. des vorsitzenden Schulleiters wegen der besonderen Bedeutung der Entscheidungen in den in § 82 Absatz 5 Satz 1, Hs. 1 SchulG genannten Fällen sachgerecht. Der Schulleitung in diesen Fällen nur eine moderierende Rolle zukommen zu lassen, ist nicht angezeigt.

Zu § 84a:

Um Missverständnisse zu vermeiden, geht aus dem Wortlaut der Regelung nunmehr eindeutig hervor, dass es sich um eine Unterrichtsstunde handelt, die den Klassen oder Jahrgangsstufen für die Durchführung des Klassenrates zur Verfügung zu stellen ist. Diese Klarstellung ist wichtig, da Unterrichtsstunden an den verschiedenen Schulen unterschiedlich lang sein können.

Zu § 85:

Es wird klargestellt, dass die Mitglieder für den Bezirksschülerausschuss für die Dauer von zwei Schuljahren aus der Mitte der Gesamtschülervertretung gewählt werden. Da auch der Bezirksschülerausschuss Mitglieder in Gremien (Bezirksschulbeirat, betreffender Landesausschuss, Landesschulbeirat) wählt, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre

umfasst, ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien.

Zu § 86:

Durch die Änderungen in Absatz 1, die vor dem Hintergrund erfolgen, dass die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien strukturell keine Unterschiede zum Kurssystem an Gymnasien oder der Integrierten Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule aufweist, werden zum einem nunmehr auch die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien ausdrücklich aufgenommen. Zum anderen wird festgelegt, dass - im Gleichklang zu den Regelungen für die Jahrgangsstufen im Kurssystem der Gymnasien bzw. der Integrierten Sekundarschule bzw. Gemeinschaftsschule - § 84 Absatz 1 Satz 2 auch für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien gilt. Im Oberstufenzentrum werden nur im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien keine Klassen gebildet, so dass die bisherige Regelung, wonach die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, soweit keine Klassen gebildet wurden, durch die neue Regelung zu ersetzen ist. Insoweit werden nunmehr aus jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher gewählt. Auf diese Weise wird eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien vermieden. Die Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher sind dann Teil der Abteilungsschülervertretung.

Die Absätze 1 und 2 erhalten insofern eine neue Strukturierung, als dass durch die nunmehr klar geregelten Nummerierungen eine bessere Übersichtlichkeit geschaffen wird. Insoweit wird auch neu geregelt, dass anstelle der Gesamtschülervertretung, die bislang aus ihrer Mitte für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz gewählt hat (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 a.F.), nunmehr direkt die Abteilungsschülervertretung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz wählt (Absatz 1 Nummer 2). Auf diese Weise wird der Gleichklang zu den Regelungen für die Erziehungsberechtigten geschaffen (§ 91 SchulG). Denn auch dort wählt direkt die Abteilungs Elternvertretung aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder das Mitglied für die Schulkonferenz. Zudem wird der wählbare Personenkreis für die Vertretung in der Schulkonferenz zahlenmäßig erweitert. Nach der bisherigen Regelung erfolgte die Wahl nur zwischen den beiden Abteilungsschülersprechern.

Durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird festgelegt, dass - im Gleichklang zu den Regelungen für die Erziehungsberechtigten (insoweit bereits in § 91 Satz 3 a.F. für den Elternausschuss Berufliche Schulen geregelt) und das pädagogische Personal (insoweit bereits in § 79 Absatz 2 Satz 2 a.F. für den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen) - die Gesamtschülervertretung zwei und nicht nur eine Vertreterin oder Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen wählt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jedes Gremium in den jeweils betreffenden Ausschuss die gleiche Anzahl an Mitgliedern wählt. Die Wahl soll für die Dauer von zwei Schuljahren erfolgen. Da der Schülerausschuss Berufliche Schulen Mitglieder in Gremien (Beirat Berufliche Schulen und Landesschülerausschuss) wählt, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre umfasst, ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien.

Die Regelung, dass die Gesamtschülervertretung je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen wählt, folgt aus der Umsetzung des § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 82 Absatz 3 Satz 2, sowie betreffend die Wahl in die Gesamtelternvertretung in Angleichung an die Regelung des § 85 Absatz 4 Nr. 3 zur Gesamtschülervertretung an allgemeinbildenden Schulen.

Absatz 4 wird neu angefügt und trifft Regelungen für berufliche Schulen, die unter dem Dach einer Schule zusammengefasst sind, jedoch kein Oberstufenzentrum bilden.

Zu § 87:

§ 87 erhält zur besseren Übersichtlichkeit eine neue Struktur. Im neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die Gesamtstudierendvertretung aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt. Hintergrund der Wahldauer von zwei Schuljahren ist, dass der Schülerausschuss Berufliche Schulen Mitglieder in Gremien (Beirat Berufliche Schulen und Landesschülerausschuss) wählt, deren Amtsperiode zwei Kalenderjahre umfasst. Insoweit ist diese Anpassung sachdienlich und führt zu einer zeitlichen Annäherung der Wahlperioden zwischen den jeweiligen Gremien.

Zudem werden mit dem neuen Absatz 3 Regelungen für Fachschulen getroffen, die mit anderen beruflichen Schulen unter dem Dach einer Schule zusammengefasst sind, jedoch kein Oberstufenzentrum bilden.

Absatz 4 greift den Absatz 2 a.F. auf und strukturiert ihn neu. Mit der Neufassung von Satz 3 wird - in Angleichung an die neuen Regelungen für die Abteilungsschülervertretung in § 86 Absatz 1 Satz 4 - geregelt, in welche Gremien und in welcher Anzahl die Abteilungsstudierendenvertretung ihre Mitglieder wählt. Die Neuregelung in Satz 4, dass die beiden Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher (mithin nur noch zwei Personen und nicht wie im Satz 4 a.F. die oder der Vorsitzende und seine 3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums sind, stellt eine Angleichung an die Regelungen zu den Abteilungsschülervertretungen (§ 86 Absatz 2) dar. Auf diese Weise wird eine unterschiedliche Behandlung von Abteilungsschülervertretungen und Abteilungsstudierendenvertretungen vermieden.

Zu § 89:

Für die Wahlen in der Elternversammlung wird eine Regelung zur Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingefügt, die sich an der Regelung in § 117 Absatz 2 orientiert.

Zu § 90:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 1 wird auch die Mindestzahl der zu wählenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Elternsprecherin oder den Elternsprecher festgesetzt. Damit die oftmals zeitintensive Arbeit der Elternsprecherin oder des Elternsprechers auf mehreren Schultern verteilt wird, ist es notwendig, dass jedenfalls eine Stellvertreterin oder mindestens ein Stellvertreter gewählt wird. Eine explizite Regelung ist erforderlich, da § 117 Absatz 2 SchulG nicht direkt auf die Elternsprecherin oder den Elternsprecher anwendbar ist, denn es handelt sich hier nicht um Gremienmitglieder im Sinne der Norm. Es wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, um sicherzustellen, dass die arbeitsintensive, aber ehrenamtliche Tätigkeit der Elternsprecherin oder des Elternsprechers kontinuierlich ausgefüllt werden kann.

Zudem wird durch die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 3 festgelegt, dass die Wahlperiode des Bezirkselfernausschusses, analog zum Bezirksschülerausschuss zwei Schuljahre beträgt.

Zu § 91:

§ 91 erhält eine neue Struktur. Die Ergänzung in Absatz 1 stellt eine klarstellende Regelung dar, dass eine Abteilungselternvertretung nicht gebildet wird, wenn weniger als

drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Abteilungselternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Schule (Abteilungselternversammlung) wahrgenommen.

Im neuen Absatz 2 werden die Regelungen des Satz 2 a.F. aufgegriffen und in Nr. 3 in entsprechender Angleichung an die Regelungen bei den Abteilungsschülervertretungen (§ 86 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 bzw. § 86 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 a.F.) festgelegt, dass auch hier ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und (im hiesigen Fall) der Schülerinnen und Schüler gewählt wird.

Der neue Absatz 3 regelt in Nummer 1 klarstellend, dass auch hier (entsprechend der Regelung des § 90 Absatz 2 Nummer 1) die Gesamtelternvertretung aus ihre Mitte eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und die entsprechenden Stellvertreter wählt. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aus dem Verweis auf § 90 Absatz 3, wonach die Elternsprecher der Schule zur Gesamtelternvertretung einladen. Vor diesem Hintergrund war es erforderliche eine klarstellende Regelung zur erforderlichen Wahl der Elternsprecher aufzunehmen. In der neuen Nummer 2 wird die Regelung von Satz 3 a.F. aufgegriffen (wobei analog zum Schülerausschuss Berufliche Schulen auch für den Elternausschuss Berufliche Schulen die Wahlperiode zwei Schuljahre betragen soll) und erweitert in Nummer 3 - in entsprechender Angleichung an die Regelungen zur Gesamtschülervertretung in § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und in Umsetzung von § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und § 82 Absatz 2 Satz 2 - die aus der Abteilungselternvertretung zu wählenden Mitglieder um zwei beratende Mitglieder in die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen sowie (im hiesigen Fall der Gesamtelternvertretung) die Gesamtschülervertretung. Klarstellend wird zudem in Satz 2 geregelt, dass § 90 Absatz 3 bis 6 entsprechend gelten.

Absatz 4 wird neu angefügt und trifft Regelungen für die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen oder Jahrgangsstufen von beruflichen Schulen, die unter dem Dach einer Schule zusammengefasst sind, jedoch kein Oberstufenzentrum bilden.

Zu § 105:

In Hinblick auf die im Wege der rechtlich zulässigen Amtshilfe faktisch wahrgenommene gesamtstädtische Steuerungsfunktion der Schulaufsichtsbehörde an den Übergangsprozessen wird die Kompetenzerweiterung aufgenommen. Gerade in Hinblick auf die Regelung im Entwurf eines zukünftigen LOG (§ 9 LOG-E) soll die gesamtstädtische

Steuerung gerade die Rahmenbedingungen für die bezirkliche Aufgabenwahrnehmung beinhalten. Der Austausch zwischen Senat und Bezirken ist wesentlich für das Gelingen der gesamtstädtischen Steuerung. Die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren im Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden ist nötig, da eine gesamtstädtische Steuerung auch die Übernahme der Verantwortung für den Erfolg umfasst. Durch eine gesamtstädtische Koordinierung können Schulplätze effektiver, schneller und passgenauer nach den Wünschen der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern vergeben werden.

Zu § 110:

In Anlehnung an Absatz 2 Satz 1 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden in Absatz 2 Satz 3 auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrücklich benannt.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird festgelegt, dass die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse in Angleichung an die Wahlperiode des Gremiums für zwei Schuljahre gewählt werden, im Übrigen die Wahlen für die in Absatz 3 Nr. 2 bis 4 genannten Gremien weiterhin für die Dauer von zwei Kalenderjahren erfolgen.

Zu § 111:

Die Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Art. In dem neuen Absatz 5 wird geregelt, dass höchstens fünf Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den oder die Vorsitzende gewählt werden können.

Zu § 112:

Die Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Art. Bei den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen infolge der Neustrukturierung der §§ 86, 87 und § 91, die Änderung in Satz 2 korrigiert die falsche Begrifflichkeit der „Bezirksausschüsse“, da es diese im Bereich der beruflichen Schulen nicht gibt. Durch die Änderung in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass der jeweilige Ausschuss Berufliche Schulen zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den ihn betreffenden Landesausschuss wählt.

Zu § 113:

In Absatz 3 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Beirat Berufliche Schulen für die Dauer von

zwei Kalenderjahren gewählt werden. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Amtsperiode der anderen Vertreterinnen und Vertreter im Beirat Berufliche Schulen, die nach § 112 Absatz 3 Satz 2 für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt werden. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer galt bislang die Regelung des § 117 Absatz 1 Satz 3 mit der Folge einer Amtsperiode von nur einem Schuljahr, was im Vergleich zu den anderen Mitgliedern des Gremiums eine nicht sachdienliche Verkürzung der Amtszeit darstellt. Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Kalenderjahren.

Die Änderungen in Absatz 4 sind erforderlich, um klarzustellen, dass die oder der Vorsitzende für die Dauer von zwei Kalenderjahren (in Angleichung an die Wahlperiode des Gremiums) gewählt wird sowie auch die Wahl in die in Nr. 2 und 3 genannten Gremien für die Dauer von zwei Kalenderjahren erfolgt.

Zu § 114:

Es wird festgelegt, dass die Vorsitzenden der Landesausschüsse für die gesamte Dauer der Wahlperiode, also zwei Kalenderjahre, gewählt werden. Dies sichert eine Kontinuität in der Leitung und Organisation. Zudem wird die zulässige Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf fünf erhöht. Schließlich wird die personelle Verknüpfung zwischen den Landesausschüssen und dem Landesschulbeirat geschaffen, indem Vertreterinnen und Vertreter der Landesausschüsse beratende Mitglieder im Landesschulbeirat werden.

Zu § 115:

In Absatz 4a werden eine neue Nr. 5 und Nr. 6 eingefügt. Danach gehört eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Belange und schulische Bildung benannte Person mit beratender Stimme dem Landesschulbeirat an. Die konkrete Organisation wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt. Eine fachkompetente LSBTIQ+ Vertretung mit beratender Stimme im LSB trägt insbesondere dazu bei, dass in § 2 Absatz 1 niedergelegte Recht jedes jungen Menschen auf „diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere (...) des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung (...)“ zu verwirklichen. Zudem gehören dem Landesschulbeirat nun auch Vertreterinnen und Vertreter der Landesausschüsse als beratende Mitglieder an.

Zu § 116:

Die Änderung in Absatz 4 klärt die Frage der Stimmenanzahl bei Mehrfachvertretungen. Danach wird festgelegt, dass – sofern ein Gremienmitglied mehrere Mandate innehat – das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme hat.

Zu § 117:

Hinsichtlich des Endes der Amtszeit wird die geltende Rechtslage, dass die Mitgliedschaft in einem bezirklichen Gremium sowie dem Beirat berufliche Schulen endet, wenn eine Person nicht mehr der jeweils vertretenen Personengruppe angehört, im Gesetz abgebildet. Das bedeutet, dass etwa ein Schüler, der in den Bezirksschülerausschuss gewählt wurde, weiterhin Mitglied des Bezirksschülerausschusses bleibt, wenn er auf eine andere allgemeinbildende Schule im selben Bezirk wechselt. Sofern er jedoch an eine allgemeinbildende Schule eines anderen Bezirks oder auf eine berufliche Schule wechselt, ist er nicht mehr Mitglied im Bezirksschülerausschuss. Sofern eine Mitgliedschaft auch im jeweiligen Landesgremium besteht, bleibt diese bestehen. Eine Abwahl des für das Landesgremium gewählten Mitglieds ist jedoch möglich.

Zu § 119:

Es wird festgelegt, dass die Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt werden. Dies sichert die Kontinuität in der Leitung und Organisation.

Zu § 122:

Um sicherzustellen, dass das Einsichtsrecht in die Sitzungsprotokolle der schulischen Gremien angemessen wahrgenommen werden kann, ist den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zur Verfügung zu stellen. Die Schule kommt ihrer Pflicht diesbezüglich auch nach, wenn sie die Abschrift digital zur Verfügung stellt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes):**

Zu § 3:

Durch die erfolgte Änderung werden die an allgemeinen Schulen eingerichteten Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ausgebildet.

Zu § 4a:

In den Absätzen 3, 4 und 6 werden die notwendigen Ergänzungen eingefügt, um die an allgemeinen Schulen eingerichteten Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Kleinklassen für Autismus“ abzubilden.

Zur Anlage 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4a.

Zur Anlage 2a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4a.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 58 Schulgesetz.

Der bisherige Ausschluss der elektronischen Form für Schul- und Prüfungszeugnisse in der schulischen Bildung wird als nicht mehr sachgerecht angesehen. Es wird nunmehr ermöglicht, digitale Zeugnisse auszustellen, als weiteres Element in einer modernen digitalen Gesellschaft. Digitale Zeugnisse, die den technischen und rechtlichen Standards entsprechen, erfüllen die gleichen Funktionen wie gedruckte Exemplare. Sie gewährleisten die Identifikation des Ausstellers und des Inhabers durch digitale Signaturen und sichern die Echtheit und Integrität der enthaltenen Daten durch Verschlüsselung und sonstige Sicherheitsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage für eine solche Gleichstellung findet sich unter anderem in der *eIDAS-Verordnung* (EU-Verordnung Nr. 910/2014), die den Rahmen für elektronische Identifikations- und Vertrauensdienste innerhalb der Europäischen Union schafft. Diese Verordnung erkennt qualifizierte elektronische Signaturen rechtlich ebenso an wie handschriftliche Unterschriften (§ 25 eIDAS-VO). Ein digitales Schulzeugnis, das mit einer solchen qualifizierten Signatur versehen ist, genießt daher denselben rechtlichen Schutz wie ein physisches Zeugnis.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

1. Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 19. März 2026 wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt dem von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit Vorlage Nr. R-876/2026 vorgelegten Entwurf über das Dritte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften zu, unter dem Vorbehalt ausreichender personeller und organisatorischer Ressourcen, insbesondere im Gesundheitsdienst und dem weiteren Vorbehalt der Veränderung des Punktes 29. Der anzufügende Satz § 105 Absatz 4 soll lauten: „Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt im Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach den §§ 54 bis 57 und die gesamt-städtische Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Entsprechend der Stellungnahme wird die Vorlage hinsichtlich § 105 Absatz 4 geändert.

## 2. Weitere Beteiligte

### a) Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 den Gesetzentwurf erörtert und im Anschluss unter Einbeziehung der Stellungnahme des Beirats berufliche Schulen dazu Stellung genommen. Er trägt im Wesentlichen die folgenden Punkte vor:

Grundsätzlich begrüßt der Landesschulbeirat die Änderungen zur Verlängerung der Wahlperiode in den bezirklichen Gremien. Er weist allerdings auf die Problematik hin, dass das Mandat von Schülern und Schülerinnen sowie das der Eltern oft stichtagsbezogen kurz vor oder spätestens mit Beginn der Sommerferien endet und dann ein großer Kompetenzverlust auftritt. Der Landesschulbeirat schlägt als Lösungsmöglichkeit vor, den Schwerpunkt des Mandats auf die Erfahrung der Mitglieder zu legen und nicht auf die Zugehörigkeit zu einer Schule. Als andere Lösungsmöglichkeit wird die Wahl einer „Jungvertretung“ vorgeschlagen, um beim altersgemäßen Ausscheiden in der aktuellen Wahlperiode einen fortgeführten Informationskanal in das Landesgremium offen zu halten.

Die Verlängerung der Amtszeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wird positiv bewertet.

Die Änderungen hinsichtlich der Teilnahme an der Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz wurde von den Mitgliedern des Gremiums teilweise hinterfragt. Eine Einschränkung des

Teilnehmerkreises in bestimmten Entscheidungssituationen führe zu einem neuen eigenständigen Gremium für diese pädagogischen Entscheidungen, die demzufolge von den Klassen- und Jahrgangskonferenzen getrennt werden sollten.

Aus Sicht des Landesschulbeirats gibt es weiterhin gute Gründe, den Bildungsgang der Altenpflege bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung anzusiedeln.

Die Änderungen hinsichtlich der Qualitätssicherung und Evaluation werden seitens des Gremiums grundsätzlich begrüßt. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die analytischen Ressourcen zur Erhebung der Lernstände in zentralen Verfahren neutral agieren, separat bereitgestellt werden und nicht zusätzlich den Lehrpersonen aufgebürdet werden. Zudem fürchtet der Landesschulbeirat, dass die Testungen zu einer Stigmatisierung einzelner Kinder führen und den Druck auf Schülerinnen und Schüler erhöhen.

Der Landesschulbeirat begrüßt die Änderungen in § 65 SchulG hinsichtlich der wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen. Das Gremium bittet darum, zu ergänzen, seitens welcher Stelle die Schulkonferenz vor der Genehmigung der wissenschaftlichen Untersuchung informiert wird. Zudem regt das Gremium an, bei der Entscheidung über die Genehmigung auch die Perspektive der Schulpraxis einzubeziehen. Der Landesschulbeirat regt ferner an, Reihenuntersuchungen z. B. zur Qualität von Tests auch im Quervergleich zwischen verschiedenen Schulen in die Forschungsfragen aufzunehmen, um an Schulen auch gezielt Anschluss zu finden in der täglichen Unterrichtspraxis.

Hinsichtlich der neuen Regelung zur Untersuchung von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt (§ 52 SchulG) erkennt der Landesschulbeirat an, dass die neue Regelung helfen kann, Schuldistanz und Missbrauch von Krankmeldungen einzudämmen und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Verweis ans Gesundheitsamt stets nur ultima ratio sein könne.

Der Landesschulbeirat begrüßt detaillierte Regelungen zur Datenverarbeitung auf Basis von Fachverfahren und mit klaren Grenzen. Dennoch müsse klar sein, dass KI keine Bewertung von Leistung durchführen könne, sondern dies den Lehrkräften obliege.

Das Gremium begrüßt darüber hinaus, dass zeitnah die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften umgesetzt werde. Eine Lösung über das Schulportal unter Verwendung der Server des ITDZ sei jedoch sehr problematisch. Eine irreguläre Dateneinsicht oder Datenauswertung zu anderen Zwecken als der Arbeitszeiterfassung müsse systemseitig ausgeschlossen sein.

Bezüglich der Änderungen der Regelung im § 105 SchulG (Übergangs- und Aufnahmeverfahren) sieht der Landesschulbeirat keine Begründung, warum eine zentrale Steuerung bessere Ergebnisse erzielen soll als das bisherige Verfahren bei übernachgefragten Schulen.

Die neuen Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in elektronischer Form wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird aus dem Plenum bedauert, dass auch nicht im Einzelfall ggf. gegen Gebühren eine rückwirkende Hinterlegung ermöglicht werde.

Der Landesschülerausschuss kritisiert die ursprünglich im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung, dass in der Primarstufe keine Schulsprecherinnen und Schulsprecher gewählt werden (§ 85 SchulG). Zudem schlägt das Gremium vor, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die die Schulämter dazu verpflichtet, beim Ausscheiden von Gremiumsmitgliedern in den bezirklichen Gremien, Nachwahlen anzuordnen. Zudem regt der Landesschülerausschuss an, die gesetzlichen Regelungen zur Einberufung und zur Rolle der Schülervertreterinnen und -vertreter in den Klassen-, Jahrgangs- und Semesterkonferenzen übersichtlicher zu gestalten.

Der Senat erwidert auf die Stellungnahme wie folgt:

Dem Vorschlag, die Mitgliedschaft in einem Gremium an die Erfahrung der jeweiligen Personen zu knüpfen, wird nicht gefolgt. § 117 Absatz 5 SchulG trifft konkrete Regelungen hinsichtlich des Endes einer Amtszeit. Die Mitgliedschaft in einem schulischen und überschulischen Gremium dient insbesondere der Interessenvertretung bestimmter Gruppen. Bei einem Ende der Mitgliedschaft zu dieser Gruppe ist es nur folgerichtig, dass die Mitgliedschaft im entsprechenden Gremium endet. Die vorgeschlagene Einrichtung eines Ersatzgremiums („Jungvertretung“) würde eine Doppelstruktur schaffen, die nicht erforderlich ist, da eine bereits ausdrücklich im Schulgesetz geregelte Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen kann.

Mit den Änderungen in § 82 SchulG wird kein neues Gremium außerhalb der Jahrgang- und Klassenkonferenzen geschaffen. Es wird hier lediglich der Grundsatz der Zuständigkeitsverteilung, dass bei ausschließlich fachlich-pädagogischen Entscheidungen auch nur das pädagogische Personal entscheidet, abgebildet. Die Entscheidung über Nachteilsausgleich und Notenschutz ist eine rein fachlich-pädagogische Entscheidung, so dass hier den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler kein Beteiligungsrecht eingeräumt wird.

Die Frage der ressortmäßigen Zuständigkeit für die Pflegeschulen im Land Berlin wurde zwischen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung seit dem Vorliegen des ersten Entwurfs des Pflegeberufgesetzes im Jahr 2015 intensiv diskutiert. Auch die Berufsfachschulen für Altenpflege haben sich aktiv in den Diskussionsprozess eingebracht. Im Oktober 2018 wurde im Senatorengespräch geklärt, dass die zukünftigen Pflegeschulen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet werden. Somit unterliegen die pflegeberuflichen Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz nicht dem Rechtskreis des Schulrechts. Für die Ausbildung in der Altenpflege wurde eine entsprechende Übergangsregelung vorgesehen, die zum 31.12.2024 abgelaufen ist. Insofern ist die Streichung fach- und sachgerecht.

Zentrale Zielsetzung der nunmehr in § 9a SchulG vorgesehenen standardisierten Lernstandserhebungen ist, Lernstände nicht als Selbstzweck zu erheben, sondern sie konsequent mit Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräften zu verknüpfen und damit Chancengerechtigkeit zu stärken. Standardisierte Verfahren sollen Lehrkräfte nicht zusätzlich belasten, sondern sie durch valide und objektive Ergebnisse unterstützen. Bereits heute sind Lehrkräfte aufgefordert, den Lernstand ihrer Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu erfassen; für die erste und siebte Jahrgangsstufe ist dies sogar gesetzlich verpflichtend. Die geplante Erweiterung eröffnet daher die Chance, wissenschaftlich fundierte Instrumente zur Erfassung des Lernstandes bereitzustellen und somit individuelle Förderung sowie einen adaptiven Unterricht zu unterstützen.

In Hinblick auf die Befürchtung eines Diskriminierungspotentials durch eine Stigmatisierung durch langfristig zugängliche Lernverlaufsdaten ist anzumerken, dass die Daten nicht zur Festschreibung von Schwächen dienen, sondern gezielt für die individuelle Förderung und für individualisierten Unterricht genutzt werden sollen. Valide Lernstandserhebungen und Kompetenzentwicklungsdaten folgen dem pädagogischen Grundsatz an den Stärken der Schülerinnen und Schüler anzusetzen und die individuelle Förderung über den gesamten Bildungsweg hinweg sicherzustellen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Qualifizierung von Lehrkräften. Sie sollen Lernstände fachgerecht interpretieren können und werden gleichzeitig weiter dafür sensibilisiert, mögliche Diskriminierungstendenzen zu vermeiden. Mit standardisierten Lernverlaufsfeststellungen entsteht eine einheitliche und objektive Grundlage, die Lehrkräften ermöglicht, Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen und gezielt darauf zu reagieren. Damit wird auch das bildungspolitische Ziel unterstützt, den Anteil der Berliner Schülerinnen und Schüler unter den nationalen Mindeststandards zu senken. Insgesamt soll die Zusammenführung von

Lernständen durch die Kombination von Diagnostik, Förderung, Fortbildung und Transparenz einen Beitrag dazu leisten, Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu fördern.

Hinsichtlich der Anmerkungen zur Änderung in § 65 Abs. 2 SchulG wird Folgendes erwidert: Die Information der Schulkonferenz über wissenschaftliche Untersuchungen erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Grundlage hierfür ist § 9 Abs. 2 S. 5 SchulG, wonach die interne Evaluation und somit auch Anfragen für Forschungen oder Erhebungen von Dritten – sofern sie nicht unter § 9 Abs. 3 SchulG fallen – in die Verantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin fallen.

Diese in § 65 Abs. 2 neu aufgenommene Regelung betrifft ausschließlich die Genehmigungsverfahren von Studien im Rahmen des Lehramtsstudiums. Hierfür legt die Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen im Benehmen mit den Berliner lehrerbildenden Universitäten fest. Die Entscheidungsfreiheit der Schulleiterinnen und Schulleiter nach § 9 Abs. 2 SchulG wird dadurch nicht eingeschränkt. Ob eine Studie an einer Schule durchgeführt wird, entscheidet weiterhin die jeweilige Schule, soweit diese nicht unter § 9 Abs. 3 SchulG fällt.

Die Anregung, den Austausch zwischen Schulen und Universitäten weiter auszubauen, wird ausdrücklich begrüßt. Entsprechende Formate bestehen bereits im Rahmen von Forschungs-Praxis-Netzwerken im Rahmen von Bund-Länder-Programmen wie „Leistung macht Schule“ oder dem Startchancen-Programm sowie Campus-Schulnetzwerken. Die Ausgestaltung dieser Kooperationen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Schulgesetznovellierung.

Gem. § 52 SchulG ist eine Untersuchung durch die Gesundheitsämter nur dann vorgesehen, wenn die Schule begründete Zweifel am Fehlen der Schülerin oder des Schülers aus gesundheitlichen Gründen hat. Folglich finden diese Untersuchungen nicht regelmäßig, sondern nur in bestimmten Fällen statt.

Bezüglich der Regelungen zur KI ist festzuhalten, dass es sich hier um keine materiellrechtliche Regelung, sondern um eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung handelt. Eine inhaltliche Ausgestaltung des KI-Systems wird hier nicht vorgenommen. Gleichzeitig sieht das Gesetz in § 64e Abs. 5 SchulG eine Evaluation der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Abs. 3 vor.

Die Nutzung des Berliner Schulportals sowie von Hochsicherheitsservern bei der Erfassung der Arbeitszeit von Lehrkräften verringert nicht die Datensicherheit, sondern vergrößert diese, nicht zuletzt dadurch, dass die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ihre digitalen Fachverfahren in enger Abstimmung und Aufsicht durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit entwickelt.

Hinsichtlich der Änderung im § 105 SchulG ist der Kritik des Landesschulbeirats entgegenzusetzen, dass die zentrale Steuerung der Schulaufsichtsbehörde frühzeitig ansetzt und das Problem der verzögerten Bereitstellung von Daten aufgrund der Vielzahl der Beteiligten lösen soll. Die zentrale Steuerung setzt genau dort an, wo es aufgrund der Vielzahl von Beteiligten zur verzögerten bzw. verspäteten Bereitstellung von Daten kommt.

Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird prüfen, ob eine Ausstellung von digitalen Zeugnissen vergangener Jahrgänge technisch und organisatorisch möglich ist, wobei in die Überlegungen auch der dadurch für die Schulen entstehende organisatorische und personelle Mehraufwand mit einzubeziehen ist.

Die ursprünglich in § 85 SchulG vorgesehene Änderung bezüglich der Wahl der Schulsprecherinnen und Schulsprecher in der Primarstufe wurde aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Eine Verpflichtung der Schulämter zur Anordnung von Nachwahlen wird nicht ins Gesetz aufgenommen, da dies eine Aufgabe der Gremien selbst ist. Für eine Neufassung der Regelungen zu Klassen-, Jahrgangs- und Semesterkonferenzen wird seitens des Senats kein Bedarf gesehen, da das SchulG hier bereits präzise Vorgaben macht und auch die Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler ausdrücklich aufführt (§§ 81, 82 SchulG).

#### b) Beirat Berufliche Schulen

Der Beirat Berufliche Schulen hat in seiner Sitzung am 22. September 2025 den Gesetzentwurf erörtert und im Anschluss dazu Stellung genommen. Er trägt im Wesentlichen die folgenden Punkte vor:

Die Änderungen zu den Wahlen im Bereich der Beruflichen Gremien werden aus der Sicht der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter begrüßt.

Anzumerken sei dennoch die hohe Fluktuation bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Elternvertretungen.

Hinsichtlich der Änderung in § 52 SchulG (Untersuchung von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt) wird angemerkt, dass es flächendeckend Schwierigkeiten bei der Vereinbarung von Terminen gebe. Es werde daher vorgeschlagen, analog zu Brandenburg zu verfahren und schon vor der Aufnahme einer Ausbildung eine verbindliche Schulabgangsuntersuchung einzuführen. Andere Teile des Gremiums geben dabei zu bedenken, welche Belastung auf die Gesundheitsämter bei einem geschätzten Zeitaufwand von 30-45min für eine solche Untersuchung pro Person zukäme.

Der Senat erwidert hierauf wie folgt:

Die seitens des Beirats vorgebrachte Anregung, eine gesetzliche Regelung zur Verringerung der Fluktuation von Eltern- und Schülervertreterinnen und -vertretern in schulischen Gremien zu treffen, erscheint nicht sachgerecht. Die Ursachen für die hohe Fluktuation liegen im Wesentlichen in der Struktur der jeweiligen Vertretungsverhältnisse begründet. Elternvertretungen unterliegen naturgemäß dem Wechsel der Schülerschaft und damit der Elternschaft, während Schülerinnen und Schüler aufgrund des zeitlich begrenzten Schulbesuchs nur für einen beschränkten Zeitraum zur Mitwirkung in schulischen Gremien zur Verfügung stehen. Diese Gegebenheiten sind systemimmanent und entziehen sich einer rechtlichen Steuerung.

Daher können gesetzliche Regelungen zur Verringerung der Fluktuation keine wirksame oder praktikable Lösung bieten. Vielmehr obliegt es den Schulen und den Gremien selbst, durch geeignete organisatorische Maßnahmen – etwa eine strukturierte Einarbeitung neuer Mitglieder oder die Bereitstellung unterstützender Informationsangebote – die Kontinuität der Gremienarbeit sicherzustellen.

Die Änderungen im § 52 SchulG sind mit den zuständigen Gesundheitsämtern abgestimmt. Eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler ist lediglich in begründeten Zweifelsfällen vorgesehen und nicht als Regelfall. Es ist daher davon auszugehen, dass die Terminvergabe in der Regel zeitnah erfolgen kann. Die Regelung einer verpflichtenden Schulabgangsuntersuchung würde einen gänzlich anderen Sachverhalt adressieren, als die hier vorgesehene Untersuchungsverpflichtung bei Zweifeln am Fehlen aus gesundheitlichen Gründen, sodass auf die Aufnahme einer entsprechenden Norm verzichtet wird.

c) Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Hinsichtlich der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu den sonderpädagogischen Kleinklassen für die Förderbedarfe Autismus und Geistige Entwicklung wird kritisiert, dass diese dem Inklusionsgedanken des Schulgesetzes widersprechen und Segregation fördern. Die Landesbeauftragte schlägt vor, in Bezug auf das SchulG weitgehende Änderungen im Sinne der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK vorzunehmen, die über den jetzt vorliegenden Entwurf hinausgehen.

In § 55 Abs. 1 sollte ein Satz aufgenommen werden, wonach im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens angemessene Vorkehrungen gewährt werden müssen und nicht lautsprachliche Kommunikation bei der Sprachstandsfeststellung diskriminierungsfrei berücksichtigt wird. In § 55 Abs. 2 sollten behinderungsbedingte Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zur vorschulischen Sprachförderung gesetzlich vorgesehen

werden. Sie kritisiert zudem, dass sonderpädagogische Kleinklassen als nicht nur vorübergehende, sondern grundsätzlich bestehende Teile des Schulsystems weiter verankert werden.

In Bezug auf die Änderungen in § 64 sowie § 64a wird grundsätzlich die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Ermöglichung des Datenaustausches begrüßt, sofern dies der Sicherstellung des Rechts auf Bildung oder aber von Leistungen zur Teilhabe an Bildung dient. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei gesundheitlichen Daten sowie Daten, die in § 64 Abs. 1 in Zusammenhang mit dem Ruhen der Schulbesuchspflicht erhoben werden, um sensible Personendaten handelt, die besonders schutzwürdig sind. Sofern also eine Datenweitergabe zwischen den unterschiedlichen Behörden für die betroffene Person von Nachteil sein könnte oder aber ihr Recht auf Bildung oder ihren Zugang zu Hilfe nach dem SGB ernsthaft gefährden könnte, sei eine solche einzuschränken und von der Zustimmung der betroffenen Person bzw. ihrer Sorgeberechtigten abhängig zu machen.

Hinsichtlich der Regelung in § 52 Abs. 2 SchulG sei unklar, welche Definition die Verwaltung unter „begründeten Zweifeln“ verstehe. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung im Einzelfall kommt. Zudem solle in der Norm die Berücksichtigung der besonderen Belange chronisch erkrankter oder Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besonders zum Ausdruck kommen. Zudem wird eine Ergänzung der Norm dahingehend angeregt, dass auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen besonders Rücksicht zu nehmen ist und Doppelbegutachtungen zu vermeiden sind.

Es wird ferner angeregt, der Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen eine Stimmberechtigung im Landesschulbeirat einzuräumen (§ 115 SchulG).

Der Senat erwidert hierauf wie folgt:

Die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des § 19 Abs. 6 bezüglich der Kleinklassen wurde gestrichen. Der Kritik an der Verwendung des Begriffs der „begründeten Zweifel“ im § 52 Abs. 2 SchulG ist entgegenzuhalten, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ein in der Gesetzgebung übliches und notwendiges Instrument ist, um der Vielgestaltigkeit möglicher Sachverhalte angemessen Rechnung zu tragen. Eine abschließende Aufzählung aller denkbaren Fallkonstellationen, in denen „begründete Zweifel“ vorliegen können, ist weder praktikabel noch mit der Systematik des Gesetzes vereinbar. Der unbestimmte Rechtsbegriff ermöglicht vielmehr eine sachgerechte und einzelfallbezogene Anwendung der Regelung durch die zuständigen Stellen. Eine weitergehende gesetzliche Präzisierung ist daher weder erforderlich noch zweckmäßig.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 52 Abs. 2 SchulG hinsichtlich Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen wurde in den Normtext aufgenommen.

Eine Ergänzung des § 55 Abs. 1 SchulG hinsichtlich einer behinderungsbedingten Ausnahmeregelung bei der Sprachstandsfeststellung wird abgelehnt, da sie nicht erforderlich ist. Eine Verordnungsermächtigung, nach der Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung geregelt werden können, findet sich bereits in § 55 Absatz 5 SchulG.

Der Bitte der Änderung des § 115 SchulG wird nicht entsprochen. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist kein Teil des Schulwesens, sondern eine externe Fachinstanz. Seine Rolle im Landesschulbeirat ist es, Fachwissen im Bereich der Inklusion einzubringen, nicht die Interessen einer bestimmten Schulstatusgruppe zu vertreten. Dementsprechend hat er eine beratende Stimme und keine Stimmberechtigung.

Hinsichtlich der geforderten Einwilligung bei einem Datenaustausch im Rahmen der § 64 und § 64a SchulG ist anzuführen, dass die grundsätzliche Entscheidung über die Datenübermittlung durch den Gesetzgeber in § 64 Abs. 1 SchulG getroffen wurde; die Datenweitergabe ist nicht von einer Einwilligung abhängig.

#### d) Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Seitens der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird angemerkt, dass im § 9 SchulG eine Vermengung unterschiedlicher Zwecke erfolge, nämlich der internen Evaluation zum einen und der individuellen Förderung zum anderen. Diese beiden Zwecke seien in verschiedenen Normen zu regeln.

Es wird zudem angeregt, die konkreten Aufgaben des Gesundheitsamts hinsichtlich der in § 52 SchulG vorgesehenen Änderungen im Gesundheitsdienst-Gesetz zu regeln und eine Datenübermittlungsbefugnis seitens des Gesundheitsamtes an die Schule aufzunehmen.

Die Regelungen zu digitalen Zeugnissen (§ 58 SchulG) sowie zur KI (§ 64e SchulG) werden ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen wird grundsätzlich eine fehlende Bestimmtheit und Konkretheit hinsichtlich der Zwecke der Datenverarbeitung sowie der konkreten personenbezogenen Daten kritisiert.

#### Der Senat erwidert hierauf wie folgt:

Aufgrund der Hinweise der Datenschutzbeauftragten wurde die Regelung zur individuellen Lernstandserhebung in einem neuen § 9a SchulG eingefügt. Ferner wurden aufgrund

der Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten Konkretisierungen hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung, der Aufbewahrungsdauer und des Speicherzwecks vorgenommen.

Die Aufnahme einer Regelung zu den konkreten Aufgaben der Gesundheitsämter bei der Untersuchung von Schülerinnen und Schülern ist nicht erforderlich, da § 1 Abs. 3 GDG bereits einen ausführlichen Aufgaben-Katalog beinhaltet, der zudem nicht abschließend formuliert ist („insbesondere“). Eine Datenübermittlungsbefugnis seitens des Gesundheitsamts an die Schule ist in § 18 GDG bereits enthalten.

Darüber hinaus wurden weitere konkretisieren Änderungen in den Regelungen zu § 64a, § 64c, § 64d, § 64e und § 65 SchulG vorgenommen, damit diese dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen.

e) Berliner Hochschulen (Freie Universität, Humboldt-Universität, Technische Universität, Universität der Künste)

Die Humboldt-Universität regt an, den Wortlaut des neuen § 65 Absatz 3 Satz 2 dahingehend zu konkretisieren, dass daraus ersichtlich wird, dass eine Ablehnung der wissenschaftlichen Untersuchung nur erfolgen soll, wenn die Antragstellenden keine Darlegung der pädagogisch-wissenschaftlichen Zielsetzung vorlegen, um die Regelungsintention klar abzubilden und Konflikte mit Art. 5 Abs. 3 GG zu vermeiden.

Dieser Bitte wurde durch Anpassung des Wortlautes in der entsprechenden Regelung nachgekommen.

f) Bezirksstadträte für Schule und Jugend

Der Gesetzentwurf, insbesondere die neuen Regelungen bezüglich der bezirklichen Gremien, trifft grundsätzlich auf Zustimmung. Auch die Änderungen im § 52 SchulG (Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt) wird begrüßt, da sich diese positiv auf die allgemeinen Bemühungen hinsichtlich der Reduzierung von Schuldistanz auswirke. Das Bezirksamt Pankow regt an, die Untersuchungsmöglichkeit auf Fälle des wiederholten Fernbleibens vom Unterricht zu beschränken. Diesem Ansinnen wird nicht entsprochen, da wiederholtes Fernbleiben allein kein Indiz für eine erforderliche Untersuchung sein soll, sondern diese bei Zweifeln der Schule am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vorgesehen sein soll.

Seitens des Bezirksamts Pankow wird im Rahmen der Änderung des § 52 SchulG eine Streichung der Untersuchungsmöglichkeit bei Zweifeln am Fehlen aus gesundheitlichen Gründen bei Prüfungen erbeten. Dieser Bitte wird durch Streichung der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen entsprechenden Passage entsprochen.

Die gesamtstädtische Steuerung beim Übergangs- und Aufnahmeverfahren (§ 105 SchulG) wird grundsätzlich positiv bewertet.

#### g) Gewerkschaften

Die GEW Berlin sieht in der Änderung des § 9 (nunmehr § 9a) die Gefahr einer Stigmatisierung der Schülerinnen und Schüler. Zudem führe die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung in den Früh- und Spätmodulen der ergänzenden Förderung und Betreuung zu einem erheblichen Aufwand für die Erziehungsberechtigten. Hinsichtlich der Änderung in § 64a Abs. 11 wird gefordert, dass die Kriterien für die gesamtstädtische Steuerung transparent ausgewiesen werden. Hinsichtlich des § 64e wird um Ergänzungen gebeten, beispielsweise dahingehend, dass die KI keine Bewertung von Leistungen durchführen solle. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Arbeitszeiterfassung wird grundsätzlich begrüßt, allerdings werde es als problematisch angesehen, dass diese über das Schulportal unter Verwendung der Server des ITDZ erfolge.

Darüber hinaus sieht die GEW die Streichung des § 77 Abs. 3 SchulG als problematisch an.

#### Der Senat erwidert wie folgt:

An der Streichung des § 77 Abs. 3 SchulG wird nicht mehr festgehalten. Sie wird dahingehend angepasst, dass die Schulkonferenz nunmehr selbst entscheidet, ob ein entsprechendes beratendes Mitglied hinzugezogen wird.

Zu den übrigen Kritikpunkten der GEW wird auf die Erwidern des Senats zur Stellungnahme des Landesschulbeirates verwiesen.

#### h) Fachkreise und Verbände

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

Nachfolgend werden wesentliche seitens der Fachkreise und Verbände Kritikpunkte nebst Entgegnung des Senats aufgeführt.

#### Zur Wiedereinführung der Bedarfsprüfung für Früh- und Spätmodule in der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 SchulG)

Es wird kritisiert, dass die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung auf Seiten der Eltern, des Landes Berlin und auch der freien Träger einen erhöhten bürokratischen Aufwand zur Folge habe. Zudem wird angeführt, dass die Wiedereinführung für kleine Träger wie Schü-

lerläden und freie Alternativschulen dazu führen könne, dass ein Vorhalten der kompletten Angebotspalette nicht mehr möglich ist, da ggf. nur noch wenige Kinder das Spätmodul buchen können und somit für diese kleine Gruppe kein wirtschaftlich tragfähiges Betreuungsangebot mehr bereitgestellt werden könne.

Hierzu wird seitens des Senats wie folgt entgegnet:

Die Regelungen zur Wiedereinführung werden aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Zur Klarstellung hinsichtlich des Übergangs in die Sekundarstufe I (§ 56 Abs. 1 SchulG)

Ein Verband lehnt die Ergänzung in § 56 Abs. 1 SchulG ab, da es nicht im Sinne derjenigen Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, sei, ein Gymnasium zu besuchen. Dies begründet der Verband insbesondere damit, dass an den Gymnasien in Berlin 32 oder deutlich mehr Schülerinnen und Schüler in den Klassen seien. Außerdem seien nach jedem Jahr Versetzungsentscheidungen vorgesehen. Für die Lehrkräfte stelle es eine besondere Herausforderung dar, wenn unter den genannten Bedingungen zieldifferent unterrichtet werden soll.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die vorgesehene Änderung in § 56 Absatz 1 SchulG lediglich der Klarstellung dient und nichts am bestehenden Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ändert, eine allgemeine Schule zu besuchen (vgl. § 37 Absatz 1 SchulG). Daher wird der Vorschlag, diese Klarstellung wieder zu streichen, abgelehnt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es entstehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln bestehen nicht.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die vorgesehenen Änderungen zeigen keinen sich auswirkenden personalwirtschaftlichen Zusammenhang auf.

Berlin, den 31. März 2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Bürgermeisterin

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
<b>§ 8 Schulprogramm</b>	<b>§ 8 Schulprogramm</b>
<i>(1) unverändert</i>	
<p><i>(2) Nummer 1 bis 12 unverändert</i></p> <p>13. die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem <del>schulspezifischen</del> Mobilitätskonzept.</p>	<p>13. die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem <b>schulinternen</b> Mobilitätskonzept.</p>
	<b><u>§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernverlauf</u></b>
	<p><b><u>(1) Die Schulen führen einmal im Schuljahr standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels eines Tests in Deutsch und Mathematik durch, welche durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden. Die Erhebung des Lernstands und der Lernentwicklung dienen der Feststellung der fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie ermöglicht eine fundierte Analyse der individuellen</u></b></p>

	<u>Lernentwicklung und dient der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.</u>
	<u>(2)Für die Feststellung der individuellen Lernentwicklung wird der Lernstand für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erhoben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie alle Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichten, erhalten Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für Zwecke der adaptiven Unterrichtsgestaltung und der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Schulaufsicht nutzt die pseudonymisierten und aggregierten Daten für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen.</u>
	<u>(3)Die nach Absatz 1 erhobenen Leistungsdaten werden nach spätestens sieben Jahren Aufbewahrungsfrist gelöscht.</u>
	<u>(4)Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln insbesondere zu Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichterlegung.</u>
<b>§ 30 Berufsfachschule</b>	<b>§ 30 Berufsfachschule</b>
(1)-(3)	<i>Unverändert</i>
<del>(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Alten-</del>	

<p><del>pflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie</del></p> <p><del>1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder</del></p> <p><del>2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.</del></p> <p><del>Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.</del></p>	
<p><del>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</del></p>	<p><del>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</del></p>

<p>1. die Fachrichtungen und Inhalte,</p> <p>2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3 und der besonderen Organisation von Teilzeitformen,</p> <p>3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p> <p>8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,</p> <p><del>9. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.</del></p>	<p>1. die Fachrichtungen und Inhalte,</p> <p>2. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3 und der besonderen Organisation von Teilzeitformen,</p> <p>3. die Probezeit, wobei diese in einjährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schulhalbjahr und in mindestens zweijährigen Bildungsgängen in der Regel ein Schuljahr beträgt,</p> <p>4. das Verlassen eines Bildungsgangs,</p> <p>5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,</p> <p>6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),</p> <p>8. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Durchsetzung der Schulpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> <b>Durchsetzung der Schulpflicht</b></p>
<p>(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.</p>	<p>(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 3), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.</p>
<p>(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 50</b> <b>Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</b></p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften, digitale Bildungsmedien und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts</p>	<p>(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften, digitale Bildungsmedien und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts</p>

<p>benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen <del>oder der Berufsfachschulen für Altenpflege</del> üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes <del>oder des Altenpflegegesetzes</del> in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>	<p>benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 52</b> <b>Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</b></p>
(1)	<i>unverändert</i>
	<p><b><u>(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.</u></b></p>
<p><u>(2)</u> Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpyschologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind ver-</p>	<p><b><u>(3)</u></b> Soweit nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpyschologische Untersuchungen sowie Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, von Hochbegabung sowie der Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen sind, sind die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind ver-</p>

<p>pflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.</p>	<p>pflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen; Fragen zur Persönlichkeitssphäre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, dürfen nicht gestellt werden.</p>
<p><del>(2e)</del> Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Belangen im Rahmen der medizinischen Indikation wird ermöglicht; § 43b Absatz 1 bleibt unberührt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig.</p>	<p><del>(4)</del> Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Belangen im Rahmen der medizinischen Indikation wird ermöglicht; § 43b Absatz 1 bleibt unberührt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig.</p>
<p><del>(3)</del> Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz 9 zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.</p>	<p><del>(5)</del> Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 <b>und Absatz 3</b> zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz 9 zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.</p>
<p><del>(4)</del> Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 6 teilgenommen haben.</p>	<p><del>(6)</del> Aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich schulärztlich untersuchen zu lassen, sofern sie nicht an der Schuleingangsuntersuchung nach § 55a Absatz 6 teilgenommen haben.</p>
<p><del>(5)</del> Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.</p>	<p><del>(7)</del> Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang in die Sekundarstufe I</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergang in die Sekundarstufe I</b></p>

<p>(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen; <b><u>dies gilt nicht für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren nach § 37 Absatz 4.</u></b> Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>
<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart <del>oder Schule</del> das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie</p>	<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, <b><u>worin festgestellt wird,</u></b> in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule,</p>

<p>ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</p>	<p>an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.</p>
(3)-(9)	<i>unverändert</i>
<b>§ 58</b> <b>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</b>	<b>§ 58</b> <b>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</b>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. Die Ausstellung <del>zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften</del> von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.</p>	<p>(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. Die Ausstellung von Zeugnissen, <b><u>Berichten und Informationen im Sinne des Satzes 1</u></b> in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.</p>
(3)-(10)	<i>unverändert</i>
<b>§ 64</b> <b>Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</b>	<b>§ 64</b> <b>Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</b>
(1)-(3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß</p>	<p>(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu</p>

§ 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder, Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.

untersuchenden Kinder, Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und Angaben zum Vorliegen eines Antrages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schulärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Geschlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Absatz 6 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berechtigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermitteln werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln; **für die Untersuchungen gemäß § 52 Absatz 2 darf die zuständige Schulbehörde dem zuständigen Gesundheitsamt die Namen, die Geburtsdaten, das Geschlecht, die Anschrift, Angaben zum Gesundheitszustand und Angaben zu den begründeten Zweifeln am Fernbleiben vom Unterricht der zu untersuchenden Schülerinnen und**

	<b><u>Schüler aus gesundheitlichen Gründen sowie die Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten übermitteln.</u></b>
(5)-(9)	<i>unverändert</i>
(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.	(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 3 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.
<i>(11) unverändert</i>	
<b>§ 64a</b> <b>Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank</b>	<b>§ 64a</b> <b>Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank</b>
(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene	(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene

Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle ~~und~~ der Zeugniserstellung ~~sowie~~ der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:

1. Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43, die nach § 43a von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht nach § 43b ruht:

Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf

Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schulaufsichtsbehörde, den Schulbehörden und Jugendbehörden, der Anwesenheitskontrolle, der Ausstellung von Zeugnissen, Berichten und Informationen auch in elektronischer Form, der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen sowie der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:

1. Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43, die nach § 43a von der Schulpflicht befreit sind oder deren Schulpflicht nach § 43b ruht:

Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von

<p>und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p>	<p>Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialleistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, Befreiung von der Schulpflicht oder Ruhen der Schulpflicht, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p>
<p>(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Schulbehörden sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 8 verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>(2) Die Schulen sind verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. <b><u>Die innerhalb der Schulaufsichtsbehörde für das Fachverfahren nach Absatz 1 zuständige Stelle, die keine Aufgaben im Verwaltungsvollzug wahrnimmt, übt die Aufgabe des Daten- und Berechtigungsmanagements aus und ist berechtigt, die ihr von den Schulen zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Daten zu verarbeiten.</u></b> Ersatzschulen können zur Teilnahme verpflichtet werden, soweit hierfür insbesondere im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht, die Durchführung des Aufnahme- und Übergangsverfahrens oder die Finanzierung ein öffentliches Interesse besteht. Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Schulbehörden sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 8 verpflichtet,</p>

	an dem Verfahren teilzunehmen. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.
(3)-(7)	<i>unverändert</i>
(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1, eingeräumt werden. <del>Die automatisierte Übermittlung von Schulversäumnisanzeigen an die Schulbehörde ist zulässig.</del>	(8) Den Schulbehörden dürfen zur Durchführung der Aufnahme- und Übergangsverfahren befristet Zugriffsrechte auf die bei der Schulanmeldung von den Schulen ihres jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiches erhobenen und automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1, eingeräumt werden.
	<b><u>(8a) Den Schulbehörden dürfen befristet Zugriffsrechte auf die zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 45 und § 109 Absatz 2 erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden. Den Jugendbehörden dürfen die von den Schulbehörden nach Satz 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten übermittelt werden, soweit dies zur recht-</u></b>

	<b><u>mäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendbehörden erforderlich ist.</u></b>
(9)	<i>unverändert</i>
(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen.	(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren <b><u>und für die Zwecke nach § 64d Absatz 3 und 4</u></b> ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen.
	<b><u>(11) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen Zugriffsrechte auf die erforderlichen automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden, soweit dies erforderlich ist</u></b>  <b><u>1. zur Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,</u></b>  <b><u>2. zur Wahrung von gesamtstädtischen Steuerungsaufgaben im Rahmen der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach</u></b>

	<p><u>den §§ 54 bis 57 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105 oder</u></p> <p><u>3. zur gesamtstädtischen Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2 im Benehmen mit den Schulbehörden nach § 105.</u></p>
	<p><u>(12) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Planung des Einsatzes der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals erforderlich ist, befristet Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten des pädagogischen Personals und in aggregierter Form auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, über das von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren nach Absatz 1 eingeräumt werden.</u></p>
	<p><u>(13) Die Schulaufsichtsbehörde darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Das Institut darf die pseudonymisierten Daten zu</u></p>

	<p><u>dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen, verarbeiten. Dieses Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.</u></p>
	<p><u>(14) Der Schulaufsichtsbehörde dürfen, soweit dies zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft nach § 101 erforderlich ist, in aggregierter Form Zugriffsrechte auf die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, eingeräumt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 64c</b> <b>Identitätsmanagement</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 64c</b> <b>Identitätsmanagement</b></p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung <u>weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote</u>, erforderlich ist.</p>	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen <b>so- wie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden</b> durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung <b>von Diensten für die nach § 64d Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Aufgaben</b> erforderlich ist.</u></p>

<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen <u>insbesondere</u> Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>	<p>(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen <u>von und</u> an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies insbesondere für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen.</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies insbesondere für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 64d</b> <b>Schulportal</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 64d</b> <b>Schulportal</b></p>
<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen gemäß § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmitteln <u>sowie</u> digitalen Kommunikationswerkzeugen ermöglicht. <del>Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie für die Gewährung des Zugangs nach Satz 1 erforderlich ist.</del></p>	<p>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren, das den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen <b>nach</b> § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulbehörden Zugang zu digitalen Kommunikationswerkzeugen und zur Erstellung und Auswertung von Befragungen und Erhebungen ermöglicht. Dieses Fachverfahren ermöglicht darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen <b>nach</b> § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften</p>

	<p>sowie schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugang zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lernmanagementsystemen,</li> <li>2. digitalen Lehr- und Lernmitteln,</li> <li>3. der automatisierten Unterstützung von Systemen zur Geräte-, Dateien-, E-Mail- und Netzwerkverwaltung an Schulen sowie</li> <li>4. der Übermittlung der standardisierten Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a.</li> </ol> <p>Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie für die Gewährung des Zugangs nach Satz 1 erforderlich ist.</p>
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Feststellung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Dokumentation durch die Lehrkräfte,</li> </ol>	<p>(3) Für Zwecke der Verwaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Feststellung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler und deren Dokumentation durch die Lehrkräfte,</li> </ol>

<p>2. für die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte oder durch volljährige Schülerinnen und Schüler,</p> <p>3. für die Dokumentation von zeugnisrelevanten Informationen und Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern,</p> <p>4. für die Ausstellung und Bereitstellung von Nachweisen über den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler,</p> <p>5. für die Ausstellung und Bereitstellung von digitalen Zeugnissen,</p> <p>6. für die Ausstellung und Bereitstellung von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler,</p> <p>7. für die Anwesenheitsdokumentation im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6<sub>2</sub></p>	<p>2. für die Meldung und Entschuldigung von Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte oder durch volljährige Schülerinnen und Schüler,</p> <p>3. für die Dokumentation von zeugnisrelevanten Informationen und Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern,</p> <p>4. für die Ausstellung und Bereitstellung von Nachweisen über den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler,</p> <p>5. für die Ausstellung und Bereitstellung von digitalen Zeugnissen, <b><u>Berichten und Informationen sowie von Zeugnissen in elektronischer Form nach § 58 Absatz 2 Satz 2,</u></b></p> <p>6. für die Ausstellung und Bereitstellung von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler,</p> <p>7. für die Anwesenheitsdokumentation im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 19 Absatz 6<sub>2</sub>,</p> <p><b><u>8. für den Hinweis auf besondere Vorkommnisse innerhalb und außerhalb des Unterrichts mit Bezug zum Schulgeschehen, die näher in der Rechtsverordnung nach § 66 geregelt sind,</u></b></p> <p><b><u>9. für den Hinweis auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 62 und 63,</u></b></p> <p><b><u>10. für Informationen über Nachteilsausgleiche nach § 58 Absatz 8,</u></b></p> <p><b><u>11. für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 und die Übermittlung dieser Daten an die Erziehungsberechtigten.</u></b></p>
---	---

(3)	<i>unverändert</i>
<p>(4) Für Zwecke der Schulorganisation dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 1 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das Verfahren zur Auswahl der Schulen und Bildungsgänge durch die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</li> <li>2. für die Kurs- und Fächerwahl durch die Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</li> <li>3. für die Raumplanung innerhalb der Schule,</li> <li>4. für die Verwaltung der Buchausleihe durch die Schulbibliothek,</li> <li>5. für die Abrechnung und Stornierung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens nach § 19 Absatz 3.</li> </ol>	<p>(4) Für Zwecke der Schulorganisation dürfen die in dem Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in dem Fachverfahren nach Absatz 1 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für das Verfahren zur Auswahl der Schulen und Bildungsgänge durch die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</li> <li>2. für die Kurs- und Fächerwahl durch die Schülerinnen und Schüler sowie Schulpflichtige nach § 41 Absatz 3 und § 43,</li> <li>3. für die Raumplanung innerhalb der Schule,</li> <li>4. für die Verwaltung der Buchausleihe durch die Schulbibliothek,</li> <li>5. für die Abrechnung und Stornierung des kostenbeteiligungsfreien Mittagessens nach § 19 Absatz 3.</li> <li><b><u>6. für die Durchführung des Probeunterrichts nach § 56 Absatz 3 Satz 2,</u></b></li> <li><b><u>7. für die Erfassung der Arbeitszeit der Lehrkräfte.</u></b></li> </ol>
(5)	<i>unverändert</i>

	<p><u>(6) Die Schulen bleiben für die von ihnen im Fachverfahren verarbeiteten Daten datenschutzrechtlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung für das Fachverfahren liegt bei der Schulaufsichtsbehörde.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 64 e</b> <b>Systeme Künstlicher Intelligenz</b></p>
	<p><u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden.</u></p>
	<p><u>(2) Eingegebene personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 auch in einem KI-System verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Aufgabe erfüllt wird und die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen befugt sind, dazu personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung..</u></p>

	<p><u>(3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen nach Absatz 2 setzt voraus, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die eingegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 erforderlich sind,</u></li> <li><u>2. die personenbezogenen Daten das eingesetzte Modell Künstlicher Intelligenz (KI-Modell) nicht verändern,</u></li> <li><u>3. gewährleistet wird, dass das KI-System ausschließlich auf behörden- oder schulinterne Datenquellen zugreifen kann,</u></li> <li><u>4. das KI-System als geschlossenes System betrieben wird,</u></li> <li><u>5. das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in einem festen Zusammenhang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne des Absatzes 2 stehen und</u></li> <li><u>6. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit gewährleisten; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl des zugrundeliegenden KI-Modells.</u></li> </ol>
	<p><u>(4) Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung</u></p>

	<u>selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.</u>
	<u>(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</u>
<b>§ 65</b> <b>Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen</b>	<b>§ 65</b> <b>Evaluation, wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, statistische Erhebungen</b>
<i>(1) unverändert</i>	
(2) Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz ist vor der Erteilung der Genehmigung zu informieren.	(2) Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht von der Schulaufsichtsbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird, <u>die wissenschaftliche Untersuchung nur an Schulen durchgeführt werden kann und Erkenntnisse mit pädagogisch-wissenschaftlicher Relevanz dargelegt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Voraussetzungen für die Genehmigung von zur universitären</u>

	<p><b><u>Ausbildung gehörenden wissenschaftlichen Untersuchungen der Studierenden des Lehramts an öffentlichen Schulen im Benehmen mit den Universitäten fest.</u></b> Die Schulkonferenz ist vor der Erteilung der Genehmigung zu informieren.</p>
<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler oder Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler, die Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich</p>	<p>(3) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Absatz 2 in der Regel nur mit der Einwilligung der Schülerinnen und Schüler oder Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 verarbeitet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Die Schülerinnen und Schüler, die Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 und die Erziehungsberechtigten sind zuvor über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung, <b><u>die Speicherung, die Aufbewahrungsdauer und das Datum der Löschung</u></b> der erhobenen Daten zu informieren. Die personenbezogenen Daten dürfen ohne Einwilligung nur verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolgs des Forschungsvorhabens möglich ist;</p>

<p>ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.</p>	<p>sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden. <u>Der Name, der Tag der Geburt und die Adresse, mit Ausnahme des Wohnortes, der am Forschungsvorhaben teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten dürfen nicht an Forschende übermittelt werden.</u></p>
(4)-(5)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b> <b>Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 66</b> <b>Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung</b></p>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,</li> <li>2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</li> <li>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</li> <li>4. die Aufbewahrungsfristen,</li> <li>5. ihre Löschung,</li> <li>6. die Datensicherung,</li> <li>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</li> </ol>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,</li> <li>2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</li> <li>3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,</li> <li>4. die Aufbewahrungsfristen,</li> <li>5. ihre Löschung,</li> <li>6. die Datensicherung,</li> <li>7. das Verfahren der Akteneinsicht,</li> </ol>

<p>8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,</p> <p>14. die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c,</p> <p>15. die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Fachverfahren nach § 64c und § 64d,</p> <p>16. die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge <u>und</u></p> <p>17. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachverfahren nach § 64d.</p>	<p>8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,</p> <p>9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,</p> <p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden <b><u>und der Schulaufsichtsbehörde</u></b> während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 <b><u>und Absatz 11 Satz 1 Nummer 2,</u></b></p> <p><b><u>13. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden und Jugendbehörden zur Durchsetzung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 8a und der Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung der Schulpflicht nach § 64a Absatz 11 Satz 1 Nummer 3,</u></b></p> <p><b><u>14.</u></b> Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,</p> <p><b><u>15.</u></b> die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c,</p>
---	--

	<p><b><u>16.</u></b> die Bereitstellung der im Fachverfahren nach § 64a verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Fachverfahren nach § 64c und § 64d,</p> <p><b><u>17.</u></b> die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge,</p> <p><b><u>18.</u></b> die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachverfahren nach § 64d <b>und</b></p> <p><b><u>19. den Einsatz von KI-Systemen nach § 64e.</u></b></p>
<p><b>§ 77</b> <b>Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 77</b> <b>Mitglieder</b></p>
<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li> <li>2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter, wobei mindestens eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal aus der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</li> <li>3. vier von der Gesamtschülervertretung, an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler,</li> <li>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</li> </ol>	<p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li> <li>2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter, wobei mindestens eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal aus der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</li> <li>3. vier von der Gesamtschülervertretung, an Grundschulen von den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler gewählte Schülerinnen oder Schüler,</li> <li>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</li> </ol>

<p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 <b><u>in der ersten Sitzung der neu gebildeten Schulkonferenz</u></b> vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p>Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
(2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, <del>zieht</del> die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder <del>hinzu</del>; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>	<p>(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, <b><u>kann</u></b> die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder <b><u>hinzuziehen</u></b>; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse</b></p>

<p>(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. <b><u>Eine neu gebildete Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Schuljahr begonnen hat, einberufen. Die Schulkonferenz</u></b> ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>
<p><b>§ 79</b> <b>Gesamtkonferenz</b></p>	<p><b>§ 79</b> <b>Gesamtkonferenz</b></p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,</li> <li>2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals oder den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen,</li> <li>3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und</li> <li>4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.</li> </ol> <p>Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schu-</p>	<p>(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,</li> <li>2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals oder den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen <b><u>für die Dauer von zwei Schuljahren,</u></b></li> <li>3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und</li> <li>4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung <b><u>als beratende Mitglieder.</u></b></li> </ol> <p>Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin</p>

<p>len, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>	<p>oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.</p>
(3)-(4)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 81</b> <b>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 81</b> <b>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen</b></p>
<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,</li> <li>2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),</li> <li>3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,</li> <li>4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,</li> <li>5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,</li> <li>6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,</li> <li>7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,</li> <li>8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2,</li> </ol>	<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,</li> <li>2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),</li> <li>3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,</li> <li>4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,</li> <li>5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,</li> <li>6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,</li> <li>7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,</li> <li>8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2,</li> </ol>

9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2_	9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2, <b><u>10. Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 und Notenschutz nach § 58 Absatz 9.</u></b>
(2)-(3)	<i>unverändert</i>
<b>§ 82</b> <b>Mitglieder</b>	<b>§ 82</b> <b>Mitglieder</b>
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,</li> <li>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 7 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie</li> <li>4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit <u>mindestes</u> sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.</li> </ol>	<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,</li> <li>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 7 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie</li> <li>4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit <u>mindestens</u> sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.</li> </ol>
(2)-(3)	<i>unverändert</i>

<p>(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,</li> <li>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und</li> <li>4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.</li> </ol> <p>Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,</li> <li>2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,</li> <li>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und</li> <li>4. je zwei <b>gewählte</b> Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.</li> </ol> <p>Die in der Klasse mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen können an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
<p>(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 <u>und 2</u> nicht teil; <u>an</u> den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1</p>	<p>(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 8 und 9 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. <b><u>Die oder der jeweilige Vorsitzende ist stimmberechtigt.</u></b> Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, <b>Nr. 2 und Nr. 10</b> nicht teil. <b>An</b></p>

<p>Satz 3 Nr. 8 und 9 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>	<p>den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 und 9 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen; <b><u>in diesem Fall sind sie auch stimmberechtigt.</u></b> In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 84a</b> <b>Klassenrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84a</b> <b>Klassenrat</b></p>
<p>Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine <del>Stunde</del> je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.</p>	<p>Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine <b><u>Unterrichtsstunde</u></b> je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b> <b>Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 85</b> <b>Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen</b></p>
<p><i>(1)-(3) unverändert</i></p>	
<p>(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,</li> <li>2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,</li> </ol>	<p>(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,</li> <li>2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses <b><u>für die Dauer von zwei Schuljahren,</u></b></li> </ol>

<p>3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und</p> <p>4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.</p>	<p>3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und</p> <p>4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.</p>
(5)-(9)	<i>unverändert</i>
<p><b>§ 86</b></p> <p><b>Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b></p>	<p><b>§ 86</b></p> <p><b>Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b></p>
<p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen <b><u>und Jahrgangstufen</u></b> der jeweiligen Abteilung zusammen. <b><u>Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an beruflichen Gymnasien, die nach § 35 Absatz 1 in ein Oberstufenzentrum eingliedert sind, gilt § 84 Absatz 1 Satz 2.</u></b></p> <p>Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <p><b><u>1. zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher,</u></b></p> <p><b><u>2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und</u></b></p>

	<b><u>3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten.</u></b>
(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte  1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,  <del>2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und</del>  <del>3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen.</del>	(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte  1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,  <b><u>2. zwei Vertreterinnen oder</u></b> Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen <b><u>für die Dauer von zwei Schuljahren und</u></b>  <b><u>3. je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen sowie für die Gesamtelternvertretung.</u></b>
(3)	<i>unverändert</i>
	<b><u>(4) Die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler von beruflichen Schulen, die zusammengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtschülervertretung. Für die Gesamtschülervertretung gilt § 85 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.</u></b>
<b>§ 87</b>	

<b>Mitwirkung an Fachschulen</b>	
<p>(1) An Fachschulen wählt jede Semestergruppe aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz. <del>Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen wählt.</del></p>	<p>(1) An Fachschulen wählt jede Semestergruppe aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz.</p>
	<p><b><u>(2) Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.</u></b></p>
	<p><b><u>(3) Ist eine Fachschule mit anderen beruflichen Schulen zusammengefasst, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, gilt § 86 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler sowie die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher die Gesamtschülervertretung bilden.</u></b></p>
<p><b><u>(2)</u></b> Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer oder mehreren Fachschulen, wird eine Abteilungsstudierenden-</p>	<p><b><u>(4)</u></b> Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer oder mehreren Fachschulen, wird eine Abteilungsstudierenden-</p>

<p>vertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte <del>eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</del> Die <del>oder der</del> <del>Vorsitzende und ihre oder seine</del> Stellvertreterinnen <del>oder Stellvertreter</del> sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums.</p>	<p>vertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte</p> <p><b><u>1. zwei gleichberechtigte Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher,</u></b></p> <p><b><u>2. eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und</u></b></p> <p><b><u>3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechende Teilkonferenz der Lehrkräfte.</u></b></p> <p>Die <b><u>beiden Abteilungsstudierendensprecherinnen oder Abteilungsstudierendensprecher</u></b> sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums.</p>
<p>(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen anderer beruflicher Schulen, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. § 86 Absatz 1 Satz <u>4</u> gilt mit der Maßgabe, dass die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter wählt, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p><b>(5)</b> Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen anderer beruflicher Schulen, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. § 86 Absatz 1 Satz <b>3</b> gilt mit der Maßgabe, dass die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter wählt, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 89</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten</b></p>
(1) - (2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte</p> <p>1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und</p> <p>2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.</p> <p>Bei neu gebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.</p>	<p>(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte</p> <p>1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher <b><u>und höchstens vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie</u></b></p> <p>2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz <b><u>und höchstens vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</u></b></p> <p>Bei neu gebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.</p>
(4)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 90</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 90</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung</b></p>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <p>1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und <del>bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,</del></p>	<p>(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <p>1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und <b><u>mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,</u></b></p>

<p>2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,</p> <p>3. zwei Mitglieder des Bezirkseleiternauschusses,</p> <p>4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und</p> <p>5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.</p>	<p><b><u>höchstens jedoch drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,</u></b></p> <p>2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,</p> <p>3. zwei Mitglieder des Bezirkseleiternauschusses <b><u>für die Dauer von zwei Schuljahren,</u></b></p> <p>4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und</p> <p>5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.</p>
(3)-(6)	<i>unverändert</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 91</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b></p>
<p>An Oberstufenzentren wird <del>abweichend von § 90 Absatz 1 Satz 1</del> für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein Mitglied der Schulkonferenz. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.</p>	<p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet, <b><u>die sich aus den Elternsprecherinnen und Elternsprechern jeder Klasse oder Jahrgangsstufe der jeweiligen Abteilung zusammensetzt. Eine Abteilungselternvertretung wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Abteilungselternvertretung durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der</u></b></p>

	<p><u>Schule (Abteilungselternversammlung) wahrgenommen.</u></p>
	<p><u>(2) Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher,</u></li> <li><u>2. ein Mitglied der Schulkonferenz und</u></li> <li><u>3. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.</u></li> </ol>
	<p><u>(3) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen bilden die Gesamtelternvertretung und wählen aus ihrer Mitte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, höchstens jedoch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</u></li> <li><u>2. für die Dauer von zwei Schuljahren zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen, und</u></li> <li><u>3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung.</u></li> </ol> <p><u>§ 90 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.</u></p>
	<p><u>(4) Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der Klassen oder Jahrgangsstufen von beruflichen Schulen, die zusam-</u></p>

	<u>mengefasst sind, ohne ein Oberstufenzentrum zu sein, bilden die Gesamtelternvertretung. Für die Gesamtelternvertretung gilt § 90 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren wählt.</u>
<b>§ 105 Schulaufsicht</b>	<b>§ 105 Schulaufsicht</b>
(1)-(3)	<i>unverändert</i>
(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (§ 109 Absatz 3 Satz 1). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.	(4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen sowie über die Einrichtung einer Inklusiven Schwerpunktschule oder einer gymnasialen Oberstufe im Verbund (§ 109 Absatz 3 Satz 1). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren. <u>Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt im Benehmen mit den zuständigen Schulbehörden die gesamtstädtische Koordinierung der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach den §§ 54 bis 57 und die gesamtstädtische Sicherung der Schulpflicht nach den §§ 41 bis 45 und § 109 Absatz 2.</u>

(5)-(9)	<i>unverändert</i>
<b>§ 110 Bezirksausschüsse</b>	<b>§ 110 Bezirksausschüsse</b>
(1)	<i>unverändert</i>
<p>(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an. Dies schließt die nach § 105 Absatz 5 verwalteten und im Bezirk liegenden Schulen ein, soweit für sie und für die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter nicht Ausschüsse nach § 112 Absatz 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.</p>	<p>(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an. Dies schließt die nach § 105 Absatz 5 verwalteten und im Bezirk liegenden Schulen ein, soweit für sie und für die in Satz 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter nicht Ausschüsse nach § 112 Absatz 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte <b><u>und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u></b>, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.</p>
<p>(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,</li> <li>2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und</li> </ol>	<p>(3) Die Bezirksausschüsse wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,</li> <li>2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat,</li> <li>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den betreffenden Landesausschuss und</li> </ol>

<p>4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.</p> <p>Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden. <del>Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für ein Schuljahr gewählt, im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.</del></p>	<p>4. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landesschulbeirat.</p> <p><b><u>Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse werden für zwei Schuljahre gewählt; im Übrigen erfolgen die Wahlen jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren.</u></b> Bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für den Bezirksschulbeirat sollen Vertreterinnen oder Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten berücksichtigt werden.</p>
(4)	<i>unverändert</i>
<p><b>§ 111</b> <b>Bezirksschulbeiräte</b></p>	<p><b>§ 111</b> <b>Bezirksschulbeiräte</b></p>
<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 <u>Satz 2</u> genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 <b>Satz 3</b> genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</p>
(2)-(4)	<i>unverändert</i>
	<p><b><u>(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksschulbeirats wählen aus ihrer Mitte</u></b></p>

	<b><u>eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und höchstens fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</u></b>
<b>§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen</b>	<b>§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen</b>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 86 <u>Abs. 2 Satz 2 Nr. 3</u> (Schülerinnen und Schüler) und § 87 <u>Abs. 1 Satz 4</u> (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 <u>Abs. 2 Satz 4</u> (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen <u>Bezirksausschuss</u> mit beratender Stimme an.	(2) Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte <b><u>und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u></b> ), <b><u>§ 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2</u></b> (Schülerinnen und Schüler) und <b><u>§ 87 Absatz 2 Satz 2</u></b> (Studentinnen und Studenten) sowie <b><u>§ 91 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2</u></b> (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen <b><u>Ausschuss</u></b> mit beratender Stimme an.
(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder  1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen und 3. <u>je</u> zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den <del>Landesschülerausschuss, den Landes-</del> <del>ausschuss des pädagogischen Personals</del> <del>und den Landeselternausschuss.</del>	(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder  1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen und 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den <b><u>sie betreffenden Landesausschuss.</u></b>

§ 110 Abs. 3 Satz 3 <u>gilt</u> entsprechend.	§ 110 Absatz 3 Satz <u>2</u> gilt entsprechend.
(4)	<i>unverändert</i>
<b>§ 113</b> <b>Beirat Berufliche Schulen</b>	<b>§ 113</b> <b>Beirat Berufliche Schulen</b>
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.	(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) <b><u>für die Dauer von zwei Kalenderjahren</u></b> gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich <b><u>in ihrer ersten Sitzung</u></b> jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher <b><u>und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Kalenderjahren.</u></b>
(4) Die Mitglieder des Beirats Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Landesschulbeirat 2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und 3. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. <del>§ 110 Abs. 3 Satz 3 und § 112 Abs. 4 gel-</del> <del>ten</del> entsprechend.	(4) Die Mitglieder des Beirats Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte <b><u>jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren</u></b> 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Landesschulbeirat 2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und 3. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. § 112 Abs. 4 <b><u>gilt</u></b> entsprechend.

§ 114 Landesausschüsse	§ 114 Landesausschüsse
(1)-(2)	<i>unverändert</i>
(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.	(3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und <b>höchstens fünf</b> Stellvertreterinnen oder Stellvertreter <b><u>für die Dauer von zwei Kalenderjahren sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied für den Landesschulbeirat.</u></b>
§ 115 Landesschulbeirat	§ 115 Landesschulbeirat
(1)-(4)	<i>Unverändert</i>
(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,  1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Partizipation,  3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats,  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.	(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,  1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,  2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Partizipation,  3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats,  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen,  <b><u>5. eine von einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie queere Belange und schulische Bildung benannte Person; die Organisation</u></b>

	<p><u>wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Landesschulbeirats bestimmt,</u></p> <p><u>6. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesausschüsse nach § 114.</u></p>
(5)	<i>Unverändert</i>
<b>§ 116</b> <b>Grundsätze für die Arbeit von Gremien</b>	<b>§ 116</b> <b>Grundsätze für die Arbeit von Gremien</b>
(1)-(3)	<i>Unverändert</i>
(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <b><u>Sofern ein Gremienmitglied mehrere Mandate innehat, hat das Mitglied für jedes Mandat eine Stimme.</u></b> Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
(5)-(8)	<i>unverändert</i>
<b>§ 117</b> <b>Grundsätze für Wahlen</b>	<b>§ 117</b> <b>Grundsätze für Wahlen</b>
<i>(1) bis (4) unverändert</i>	
(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch 1. durch Abwahl, 2. durch Niederlegung des Amtes,	(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch 1. durch Abwahl, 2. durch Niederlegung des Amtes,

<p>3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder</p> <p>4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.</p> <p>Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p>	<p>3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule,</p> <p>4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird oder</p> <p><b><u>5. bei Mitgliedschaft in den Bezirksausschüssen, dem Bezirksschulbeirat, den Ausschüssen und dem Beirat Berufliche Schulen, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweils vertretenen Personengruppe endet.</u></b></p> <p>Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 119</b> <b>Vorsitz und Geschäftsstelle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 119</b> <b>Vorsitz und Geschäftsstelle</b></p>
<p>(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.</p>	<p>(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter <b><u>für die Dauer von zwei Kalenderjahren</u></b> gewählt.</p>
<p>(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 122</b> <b>Sitzungsprotokolle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 122</b> <b>Sitzungsprotokolle</b></p>
<p>(1)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der</p>	<p>Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit</p>

<p>Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.</p>	<p>zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. <b><u>Den in Satz 1 genannten Personen ist auf deren Wunsch hin eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zur Verfügung zu stellen; die Abschrift kann auch digital zur Verfügung gestellt werden.</u></b> Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.</p>
(3)	<i>unverändert</i>
<p><b>§ 127</b></p> <p><b>Einschränkung von Grundrechten</b></p>	<p><b>§ 127</b></p> <p><b>Einschränkung von Grundrechten</b></p>
<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 <u>Abs.</u> 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 <u>Abs.</u> 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 <u>Abs.</u> 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 <u>Abs.</u> 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 <u>Abs.</u> 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 <u>Abs.</u> 2 (Schulverhältnis), der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) und des § 55 (vorgezogene Sprachförderung) eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 <u>Absatz</u> 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 <u>Absatz</u> 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 <u>Absatz</u> 3 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 <u>Absatz</u> 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 <u>Absatz</u> 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 <u>Absatz</u> 2 (Schulverhältnis), der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) und des § 55 (vorgezogene Sprachförderung) eingeschränkt.</p>
<p><b>TKBG</b></p> <p><b>Alte Fassung</b></p>	<p><b>TKBG</b></p> <p><b>Neue Fassung</b></p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Höhe der Kostenbeteiligung</b></p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Höhe der Kostenbeteiligung</b></p>
(1)-(4)	<i>unverändert</i>

<p>(5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dies gilt ebenfalls für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie in der Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(5) Vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes. Dies gilt ebenfalls für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 sowie in der Eingangs- und Unterstufe an Schulen <b>oder in Klassen</b> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in Anspruch genommen werden.</p>
<p><b>§ 4a</b> <b>Angebote an Schulen</b></p>	<p><b>§ 4a</b> <b>Angebote an Schulen</b></p>
<p>(1)-(2)</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 6 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden</p>

<p>Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und der Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>	<p>Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und der Eingangs- und Unterstufe an Schulen <b><u>und in Klassen</u></b> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>
<p>(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten</p>	<p>(4) An Schulen <b><u>und in Klassen</u></b> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen <b><u>und in „Kleinklassen für Autismus“</u></b>. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen <b><u>und Klassen</u></b> sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen <b><u>und Klassen</u></b> sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz</p>

Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodule auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Ober- und Abschlussstufe und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.

1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodule auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Ober- und Abschlussstufe und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.

(5)	<i>unverändert</i>
<p>(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Mittelstufe oder den Jahrgangsstufen 4 bis 6 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, Ende oder Beginn und Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für die</p>	<p>(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen <b><u>und in Klassen</u></b> nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Mittelstufe oder den Jahrgangsstufen 4 bis 6 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 3 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, Ende oder Beginn und Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für die</p>

<p>Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 3; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 5, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5 jeweils entsprechend.</p>	<p>Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen <b><u>oder in Klassen</u></b> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen <b><u>oder in „Kleinklassen für Autismus“</u></b> sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 3; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 5, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5 jeweils entsprechend.</p>
(7)-(9)	<i>unverändert</i>
Anlage 2	

<b>Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -</b>	
	<b>Jahrgangsstufen 4 bis 6, Mittelstufe an Schulen <u>oder Klassen</u> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“</b>
<b>Fußnoten</b>	
1) Mittelstufe an Schulen <b><u>oder Klassen</u></b> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 4 bis 6 an Auftragschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ <b><u>oder in „Kleinklassen für Autismus“</u></b> .	
Anlage 2a	
<b>Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -</b>	
	<b>Ober- und Abschlussstufe an Schulen <u>oder Klassen</u> mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Jahrgangsstufen 7 bis 10 an <del>Auftragschulen</del> mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder mit den Förderstufen I oder II</b>
<b>Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung</b>	<b>Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung</b>
<b>§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b>	<b>§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich</b>
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37	(2) Im Übrigen gelten für den Bildungsbereich nur die §§ 3a bis 13, 20 bis 36, 37

<p>Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für <del>Schulzeugnisse sowie für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen</del> in den Bereichen <del>schulische Bildung</del>, Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen. <del>Hier von unberührt bleibt die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes.</del></p>	<p>Absatz 1 bis 5, §§ 38 bis 52, 79, 80 und 96 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für Prüfungszeugnisse und Anerkennungsbescheinigungen in den Bereichen Lehrerbildung und Übersetzerprüfung ist die elektronische Form ausgeschlossen.</p>
(3)-(5)	<i>unverändert</i>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### Schulgesetz

#### § 5b:

(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden beziehungsweise abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.

(3) Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ersetzt nicht andere Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **§ 19 Absatz 6:**

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufen 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung

und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

### **§ 35:**

(1) Berufliche Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsober- schulen und Fachschulen sollen zu Oberstufenzentren unter einer gemeinsamen Schullei- tung organisatorisch zusammengefasst werden. Die einzelnen Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert. Sie können in Absprache mit den Partnern in der dualen Ausbildung berufliche Fort- und Weiterbildungslehrgänge anbieten und sollen sich zu Kompetenzzent- ren entwickeln; § 34 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang nach § 29 Abs. 3 oder 4 besuchen wollen, werden, wenn sie keine Entscheidung für eine berufliche Fachrichtung getroffen haben, von der Schulaufsichtsbehörde einem Oberstufenzentrum nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zugewiesen.

(3) Die Oberstufenzentren kooperieren mit Integrierten Sekundarschulen, um den Schüle- rinnen und Schülern das Weiterlernen in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgän- gen zu ermöglichen. Hierüber sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

### **§ 37 Absatz 4:**

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage einer Empfehlung des Ausschusses und unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

### **§ 43b Absatz 1 und 2:**

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung oder Bedrohung oder Anstiftung dazu zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht und den Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Anordnung nach Satz 2 zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten; für die Dauer der Anordnung findet spätestens jeweils nach sechs Monaten eine Überprüfung derselben statt. Spätestens nach zwölf Monaten eines vollständigen Ruhens der

Schulpflicht und eines Ausschlusses vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen muss die Fortsetzung der Beschulung erprobt werden, wenn die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.

### **§ 58 Absatz 8 und 9:**

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

**§ 63 Absatz 2:**

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

**§ 73:**

(1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren werden gemäß § 72 ausgewählt.

(2) Für besondere schulfachliche Aufgaben können an Schulen weitere Funktionsstellen eingerichtet werden. Einer Lehrkraft können besondere Aufgaben übertragen werden, ohne dass eine Funktionsstelle eingerichtet wird.

**§ 74 Absatz 3:**

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und
3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,
4. die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,
5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und
6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

**§ 80 Absatz 2:**

(2) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter.

**§ 84 Absatz 1:**

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen unter Beachtung des § 117 Absatz 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

**§ 85 Absatz 3 bis 9:**

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und
4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.

### **§ 90 Absatz 3 bis 6:**

(3) Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Gesamtelternvertretung mindestens dreimal im Schuljahr ein; einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gestellt wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine neu gebildete Elternvertretung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und der Gesamtkonferenz sollen auf Verlangen der Gesamtelternvertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(4) Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilelternvertretungen bilden. Teilelternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen.

(5) Die Gesamtelternvertretung vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten einer Schule. Die Gesamtelternvertretung kann Gesamtelternversammlungen einberufen. Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Die Teilelternvertretung kann Teilelternversammlungen einberufen. Sie dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten des jeweiligen organisatorischen Bereichs der Schule.

(6) Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen entscheiden dabei im Einzelfall über die Hinzuziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen oder Schülern der Schule, die ihnen nicht angehören.

#### **§ 105 Absatz 5:**

(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg, der Eliteschulen des Sports, des Französischen Gymnasiums (Lycée Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) und der Staatlichen Internationalen Schulen (zentral verwaltete Schulen). Die Schulaufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Schulpflicht, soweit diese an einer zentral verwalteten Schule erfüllt wird. Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

#### **§ 112 Absatz 1 und 4:**

(1) Für die beruflichen Schulen werden ein Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen, ein Schülersausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Ausschüsse Berufliche Schulen wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen; in dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses Berufliche Schulen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

### **§ 120 Absatz 3:**

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und
2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

## **Kindertagesförderungsgesetz**

### **§ 4 Absatz 2**

(2) Ein Bedarf liegt dem Grunde und dem Umfange nach vor, wenn sich dieser aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ergibt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit oder wegen Arbeitssuche die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

## **Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)**

### **§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die

Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)**

#### **§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 6 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

(3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

## **Bundeskindergeldgesetz**

### **§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

### **III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

#### Vereinigung der Schulleitungen berufsbildender Schulen Berlin

- grundsätzlich nachvollziehbar
- Änderungsbedarf bei Beschreibung der Anpassungen im Bereich der berufsbildenden Schulen

#### Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS)

Es wird empfohlen auf die beabsichtigte Einführung einer Bedarfsprüfung für das Früh- und Spätmodul in der Ergänzenden Förderung und Betreuung zu verzichten.

Die Bedarfsprüfung brächte einen erhöhten bürokratischen Aufwand und würde bei kleinen Trägern für Gewährleistungsprobleme sorgen. Konkrete Zahlen, die den behaupteten Anstieg der Inanspruchnahme belegen, werden nicht vorgelegt und es findet keine Berechnung des steigenden Bürokratieaufwands statt.

### LSVD Verband Queere Vielfalt Berlin-Brandenburg e.V.

Der LSVD Verband Queere Vielfalt Berlin-brandenburg e.V. begrüßt ausdrücklich die geplante Ergänzung im Berliner Schulgesetz, wonach künftig eine von einer fachkompetenten Organisation im Bereich der LSBTIQ\* benannte Person mit beratender Stimme im Landeschulbeirat vertreten sein soll.

Diese gesetzliche Verankerung stellt einen wichtigen Schritt zur strukturellen Sichtbarkeit queerer Perspektiven im Berliner Bildungssystem dar. Sie schafft nicht nur formale Beteiligung, sondern anerkennt die Relevanz spezifischer Erfahrungen und Fachkompetenz in der schulischen Bildungslandschaft – insbesondere im Hinblick auf die Prävention von Diskriminierung, die Förderung geschlechtlicher und sexueller Vielfalt sowie die Umsetzung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG).

Besonders positiv zu bewerten ist, dass:

die Fachkompetenz zu LSBTIQ\*-Belangen als notwendiges Kriterium gesetzlich benannt wird,

die Benennung durch eine fachkundige Organisation erfolgt,

und die Einbindung auf die gesamte Wahlperiode des Landeschulbeirats ausgelegt ist, was Verlässlichkeit und Kontinuität schafft.

Wir regen an, die Kriterien für die Auswahl der Organisation und der benennenden Person transparent zu gestalten und auf ein pluralistisches, diskriminierungssensibles Verständnis von Vielfalt zu achten. Die Einbindung sollte aktiv begleitet und mit der Möglichkeit der Mitgestaltung relevanter schulpolitischer Prozesse verbunden sein.

### VOB e.V.

Die VOB begrüßt die Vielzahl an Klarstellungen und Anpassungen im Schulverfassungsrecht, Tagesbetreuung, Qualitätssicherung, wissenschaftlichen Untersuchungen, den Untersuchungen durch das Gesundheitsamt, zur Datenverarbeitung, zur Koordinierung im Übergangsverfahren und die Möglichkeit elektronische Zeugnisse auszustellen. Damit werden die Arbeitsprozesse erleichtert und insbesondere beim Aufnahmeverfahren rechtlich abgesichert.

Völlig aus dem Zusammenhang und nicht in den großen Richtlinien der Änderungen aufgeführt ist die folgende Änderung, die wir strikt ablehnen:

Der Verband lehnt die Änderungen des §56 Absatz 1 scharf ab.

Begründung: Das Gymnasium ist laut Schulgesetz ein einheitlicher Bildungsgang, der die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe umfasst. Im Jahrgang 10 wird laut Rahmenplan nach dem Niveau H unterrichtet, das an den ISS/Gemeinschaftsschulen im Jahrgang 11 vorgesehen ist. An den Gymnasien in Berlin sind regelhaft 32 aber auch deutlich mehr Schülerinnen und Schüler in den Klassen. Außerdem sind nach jedem Jahr Versetzungsentscheidungen vorgesehen.

Bei diesen Voraussetzungen ist es nicht im Sinne der Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, ein Gymnasium zu besuchen.

Für die Lehrkräfte stellt es eine besondere Herausforderung dar, wenn unter den genannten Bedingungen zieldifferent unterrichtet werden soll. Dies ist beim Bildungsgang Gymnasium nicht vorgesehen. Die zur Verfügung gestellten Ressourcen an den Gymnasien lassen ein bedarfsgerechtes Unterrichten und betreuen nicht zu.

An einzelnen Gymnasien werden Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht für zieldifferent zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Dort werden die notwendigen erheblichen Ressourcen bereitgestellt. Diese Schulversuche zeigen, dass bei einer Bereitstellung der Ressourcen und einer entsprechenden Vorbereitung, ein gemeinsamer Unterricht möglich sein kann. Für diese Schulversuche kann die abweichende Aufnahme auch in einer Einrichtungsverfügung festgelegt werden.

Die Ressourcen betreffen auch eine Frequenzabsenkung in den Klassen. Diese Maßnahme erscheint berlinweit unmöglich.

Im Förderschwerpunkt Lernen wird auch in einzelnen Fächern ein zielgleicher Unterricht angestrebt. An einem Gymnasium wird dies durch das höhere Niveau erschwert.

Die in der Sonderpädagogikverordnung § 11 Absatz 9 und 10 aufgeführten Hinweise zu den Abschlüssen verdeutlichen, dass eine Beschulung an einem Gymnasium nicht vorgesehen ist.

Vorschlag: § 56 Absatz (1) bleibt unverändert.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen in § 19 Abs. 6 SchulG fügen die bereits im Frühjahr vollzogenen Änderungen in der Schülerförderungs- und betreuungsverordnung in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ein und präzisieren somit die gesetzliche Grundlage für die damalige Verordnungsänderung in der SchüFöVO in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler mit dem dazugehörigen Diagnostikstatus „Geistiger Entwicklung“ oder „Autismus“ beim Besuch der Regelschule oder sogenannter „Kleinklassen“.

Mit Verweis auf die Stellungnahme im April zu den damaligen Änderungen der SchüFöVO sieht der Paritätische die Einrichtung von Kleinklassen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ an allgemeinbildenden Schulen immer dann kritisch, wenn die Klassen losgelöst vom Inklusionsbestreben der Schulen vollständig separiert eingerichtet werden. Die unzureichende Zahl an Förderschulen sollte nicht durch schlechte Alternativen kompensiert werden. In der Regel erfüllen die bestehenden Schulräume der allgemeinbildenden Schulen die Anforderungen für gelingende Inklusion nicht; es fehlen für die neu einzurichtenden Kleinklassen notwendige Fach-, Therapie-, Rückzugs- und Sanitärräume. Es ist mit der stark ausgeweiteten Einrichtung von sogenannten „Kleinklassen“ darauf zu achten, dass die Räume entsprechend den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgestattet werden und die pädagogische Ausrichtung der Schule die sogenannten „Kleinklassen“ vollumfänglich in das Schulprogramm sowie das Kinderschutzkonzept integrieren. Wir bitten Sie daher in der Umsetzung darauf zu achten, dass die Begleitung der sogenannten „Kleinklassen“ durch die Schulaufsichten und durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungs-zentren (SIBUZ) entsprechend zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfolgt.

Der Paritätische sieht die weiteren Änderungen in § 19 Abs. 6 und in § 4 Abs. 6 Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO) nicht nur kritisch, sondern rät von der Umsetzung ab. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass die Bedarfsprüfungen für die Frühbetreuung 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr (betrifft die Module 1, 4 und 5 der EFöB) und die Spätbetreuung 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (betrifft die Module 3 und 4) wieder eingeführt werden sollen. Nach unserem Kenntnistand ist es nach Aufhebung der Bedarfsprüfung zu keinem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme gekommen, weder für die Früh- noch für die Spätbetreuung. Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung meldeten uns zurück, dass es zu leichten Anstiegen in Situationen kam, in denen es um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ging. Die leicht erhöhte Inanspruchnahme war im Wesentlichen in der 1. bis 3. Jahrgangsstufe zu verzeichnen. Eine Abnahme der Betreuungsnachfrage in der 5. und 6. Jahrgangsstufe ist bei den Trägern weiterhin sichtbar. Die älteren

Kinder werden mehr und mehr durch die Familie betreut oder nehmen an außerschulischen Freizeitaktivitäten wie Sport, Musik, kulturellen Aktivitäten usw. teil.

Der Paritätische rät von einer generellen Einführung der Bedarfsprüfung ab. Die zusätzlichen Kosten durch die notwendige Aufstockung der Personalausstattung in den Kitagutscheinstellen dürfte den Effekt der Einsparung bei der Gewährung von Früh- und Spätbetreuung aufwiegen. Der Gesetzentwurf gibt keinen Aufschluss zu den zusätzlichen Kosten, die durch die Wiedereinführung der Bedarfsfeststellung entstehen oder zu den vermuteten Einsparungen durch die angenommene Nichtnutzung der Früh- und Spätbetreuung. Verlässliche Zahlen über eine erfolgte Nachfrageerhöhung in der Früh- und Spätbetreuung nach Abschaffung der Bedarfsprüfung liegen uns von Seiten der Senatsbildungsverwaltung nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

Die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung trifft in der Regel Familien mit Teilzeitarbeitsverträgen sowie atypischen Arbeitszeiten, die in Folge in ihrer Erwerbsarbeit unflexibler werden und ggf. bei Änderungen der Arbeitszeiten dazu gezwungen sind, aufwendige Bedarfsfeststellungen zu durchlaufen, um die Betreuungszeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung für ihre Kinder zu sichern, um dann nachfolgend ihre Arbeitszeiten anpassen zu können. Damit wird die Erwerbsarbeit von Familien und in erster Linie von Frauen durch zusätzliche Zugangsbarrieren zu benötigter flexibler Betreuung eingeschränkt und nicht ausreichend unterstützt.

#### Verband Berliner Grundschulleitungen

Wir kritisieren die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung.

#### Erzbistum Berlin

1. Regelungen zum Schulverfassungsrecht im Schulgesetz:

Keine Anmerkungen.

2. Regelungen im Schulgesetz zum Bildungsgang der Altenpflege an den Berufsfachschulen:

Keine Anmerkungen.

3. Regelungen im Schulgesetz, Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKGB) und in der SchüFöVO

hinsichtlich ergänzender Förderung und Betreuung:

In der Wiedereinführung der Bedarfsprüfung für das Früh- und Spätmodul sehen wir einen nicht nachvollziehbaren zusätzlichen Aufwand, da es aus unserer Sicht mit Wegfall der Bedarfsprüfung zu keiner Ausweitung in der Betreuung der Früh- und Spätmodule kam.

4. Regelungen zur Qualitätssicherung und Evaluation an Schulen im Schulgesetz:

Wir gehen davon aus, dass wir als freie Träger von dieser Regelung nicht betroffen sind. Für die katholischen Schulen gibt es im Rahmen der Gemeinsamen katholischen Schulin-spektion ein eigenes Verfahren.

5. Regelungen zur Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen in Schulen

Keine Anmerkungen

6. Regelungen im Schulgesetz zu Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern durch das Gesundheitsamt:

Keine Anmerkungen.

7. Regelungen zu Datenverarbeitungen im Schulgesetz:

Keine Anmerkungen.

8. Regelungen zur Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durch die Schulauf-sichtsbehörde bei der gesamtstädtischen Koordinierung der Aufnahme- und Übergangs-verfahren:

Wir gehen davon aus, dass wir als freie Träger von dieser Regelung nicht betroffen sind.

9. Regelungen zur Ausstellung von Schul- und Prüfungszeugnissen in der schulischen Bil-dung in

elektronischer Form:

Keine Anmerkungen.

#### Interessenvertretung AG MmB Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Die Interessenvertretung der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsver-waltung Bildung, Jugend und Familie (§ 19 LGBG) kritisiert den Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes (09/2025) in mehreren Punkten:

Teile des Entwurfs verletzen das Recht auf Bildung und erfordern deutliche Nachbesserungen, insbesondere zur Wahrung von Inklusion, Bildungsgerechtigkeit, Datenschutz und Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Im Verfahren fehlte eine frühzeitige und barrierefreie Beteiligung im Sinne der Vorgaben des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG).

Im Einzelnen:

zu § 19 Abs. 6 SchulG-E:

Sonderpädagogische Kleinklassen für die Förderbedarfe Autismus und Geistige Entwicklung widersprechen dem Inklusionsgedanken des Schulgesetzes und fördern Segregation. Es fehlen weiterhin klare Regelungen, die Sicherstellung von Durchlässigkeit und ausreichenden Ressourcen. Die hier erfolgte Änderung sichert zwar die notwendige Betreuung im Bereich der ergänzenden Betreuung und Förderung (EFöB), die bislang unklar war. Gleichzeitig setzt sich jedoch durch die getroffene Regelung die bereits mit der Verstärkung der sonderpädagogischen Kleinklassen durch die letzte Änderung der Sonderpädagogikverordnung nun auch im EFöB fort. Die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung Früh- und Späthort wird dem Verwaltungsaufwand für Eltern von Ki mB und Verwaltung nicht gerecht. Zugleich löst sie eine Versorgungslücke bzgl. der Kleinklassen aufgrund geringer Schülerzahl aus.

§ 52 Abs. 2 SchulG-E:

Unklare Definition von „begründeten Zweifeln“ bei gesundheitlichen Gründen für Schuldisziplin. Es besteht die Gefahr willkürlicher Auslegung und uneinheitlicher Praxis. Erforderlich sind klare Vorgaben zum Umgang mit Attesten, Schutz chronisch Kranker, Vermeidung von Doppelbegutachtungen und Möglichkeiten zur Ablehnung bestimmter beauftragter Gesundheitsämter in begründeten Fällen.

§ 55 SchulG: Es wird Heilung bzgl. Ausnahmeregelungen für schwer und schwerstbehinderte Schüler:innen empfohlen

§§ 64a ff. SchulG-E (Datenschutz):

Änderungen sind unzureichend. Es besteht die ernsthafte Gefahr von übermäßigem Eingriff in Rechte. Der Datenaustausch mit Jugendbehörden ist schon heute oft intransparent und ohne Beteiligung der Betroffenen. Der genaue Zweck des Datenaustausches ist im

Gesetz zu konkretisieren. Datenschutz (u.a. Art. 5 Abs. 1c iVm Art. 6 DGSVO) und Selbstbestimmung müssen besser abgesichert werden.

§ 64d SchulG-E:

Speicherung individueller Ergebnisse interner/externer Evaluation ist fragwürdig. Gefahr von Zweckentfremdung besteht, da die Ergebnisse beim jeweiligen Schüler oder der jeweiligen Schülerin abrufbar sind. Es ist eine datenschutzkonforme Ausgestaltung notwendig. Diesem wird die geplante Regelung ebenso nicht gerecht wie es gleichzeitig an Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit mangelt (etwa Fragebögen, leichte Sprache,...).

§§ 81, 82 SchulG-E:

Der geplante vollständige Ausschluss von Eltern- und Schüler:innenvertretungen bei Entscheidungen zu Nachteilsausgleich/Notenschutz wird abgelehnt. Eine Teilnahme sollte auf Wunsch der betroffenen Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten möglich sein (wie an anderer Stelle bereits möglich), da sonst Eingriff ins Recht auf Bildung droht. Über die Möglichkeit der Teilnahme sind Betroffene aufzuklären.

§ 115 SchulG-E:

Die Änderungen zum Schulverfassungsrecht werden in der geplanten Form nicht beanstandet. Sie sollten jedoch weiter ergänzt werden. Um die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen im Landesschulbeirat, aber auch im gesamten Schulwesen zu stärken und der derzeitigen Stagnation der Inklusion entgegenzuwirken, sollte ihnen eine Stimmberechtigung eingeräumt werden. Aktuell sieht das Schulgesetz eine lediglich beratende Funktion vor.

#### Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

Vielen Dank für die Übersendung der o.g. Senatsvorlage und die frühzeitige Beteiligung im Rahmen von § 17 Abs. 2 Landesgleichberechtigungsgesetz. Zunächst möchte ich auf meine Stellungnahme vom 10. Januar 2024 zur letzten Änderung des SchulG sowie vom 8. November 2024 zur Änderung der SopädVO verweisen, deren Forderungen ich bislang überwiegend nicht berücksichtigt sehe und diese erneut bekräftigen. Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom Mai 2024 zur Umsetzung von Artikel 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), welche umfassende Regelungsvorschläge zur landesrechtlichen Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK macht.

Als problematisch in diesem Kontext hervorzuheben sind dabei insbesondere der im SchulG bestehende Ressourcenvorbehalt, die unzureichenden Vorschriften zur Vermeidung des Ruhens der Schulbesuchspflicht, die fehlende Verankerung angemessener Vorkehrungen im Schulrecht sowie mit dem vorliegenden Änderungsgesetz verfestigte Schaffung einer Rechtsgrundlage für die dauerhafte Einrichtung sonderpädagogischer Kleinklassen insbesondere in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Autismus.

Daher schlage ich vor, in Bezug auf das SchulG weitgehende Änderungen im Sinne der Umsetzung von Artikel 24 UN-BRK vorzunehmen, die über den jetzt vorliegenden Entwurf hinausgehen.

Im Zuge der gemeinsam mit den Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen abgegebenen Stellungnahme zur Änderung des KitaFöG vom 18. Juni 2025 habe ich auch auf im Zuge der Sprachförderung notwendige Änderungen von § 55 SchulG aufmerksam gemacht, die unbedingt umgesetzt werden sollte:

„Es sollte in § 55 Abs. 1 ein Satz aufgenommen werden, wonach im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens angemessene Vorkehrungen gewährt werden müssen und nicht lautsprachliche Kommunikation bei der Sprachstandsfeststellung diskriminierungsfrei berücksichtigt wird. In § 55 Abs. 2 sollten behinderungsbedingte Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zur vorschulischen Sprachförderung gesetzlich vorgesehen werden. Zudem müssen die Angebote der Sprachförderung auch für die Zielgruppe der Kinder mit Behinderungen zugänglich sein und angemessene Vorkehrungen gewährleistet werden.“

Zu den im Entwurf vom August 2025 im Einzelnen geplanten Änderungen habe ich die folgenden Anmerkungen:

#### § 19 Abs. 6 SchulG sowie § 4 a TKBG

Durch die hier vorgenommenen Folgeänderungen hinsichtlich des Anspruches auf ergänzende Förderung und Betreuung auch für SuS aus sonderpädagogischen Kleinklassen werden diese als nicht nur vorübergehende, sondern grundsätzlich bestehende Teile des Schulsystems weiter und die Separierung über den Unterricht hinaus verankert. Hierzu verweise ich auch auf meine gemeinsam mit den Interessenvertretungen der AG Bildung abgegebene Stellungnahmen zur Änderung der SchüFöVO vom 10. April 2025 sowie auf meine Stellungnahme zur SopädVO vom 8. November 2024.

#### § 64 Datenverarbeitung sowie § 64 a Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank

In Bezug auf den behördenübergreifenden Datenaustausch zwischen Gesundheits-, Jugend- und Schulämtern begrüße ich grundsätzlich die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Ermöglichung des Datenaustausches sofern dies der Sicherstellung des Rechts auf Bildung oder aber von Leistungen zur Teilhabe an Bildung dient. Zugleich verweise ich darauf, dass es sich bei gesundheitlichen Daten sowie Daten, die in § 64 Abs. 1 in Zusammenhang mit dem Ruhen der Schulbesuchspflicht erhoben werden, um sensible Personendaten handelt, die besonders schutzwürdig sind. Sofern also eine Datenweitergabe zwischen den unterschiedlichen Behörden für die betroffene Person von Nachteil sein könnte oder aber ihr Recht auf Bildung oder ihren Zugang zu Hilfe nach dem SGB ernsthaft gefährden könnte, ist eine solche einzuschränken und von der Zustimmung der betroffenen Person bzw. ihrer Sorgeberechtigten abhängig zu machen.

#### GEW BERLIN

Der zunehmende Fokus auf Datenerhebungen im Schulbereich sowie die Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte über das Schulportal werden kritisch gesehen. Multiprofessionelle Unterstützung der Schulen bei Schuldistanz wird als nötig erachtet. Für die erneute Bedarfsprüfung im eFöB müssen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. In Bezug auf die Verwendung von KI werden Ergänzungen eingefordert.